

# MEMORIAL

Journal Officiel  
du Grand-Duché de  
Luxembourg



# MEMORIAL

Amtsblatt  
des Großherzogtums  
Luxemburg

## RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 1912

5 août 2008

### SOMMAIRE

<b>ALPINE-ENERGIE Luxembourg S.à r.l. . . . .</b>	<b>91772</b>	<b>Intelart Luxembourg S.A. . . . .</b>	<b>91772</b>
<b>Ameco . . . . .</b>	<b>91774</b>	<b>Intellectual Trade Cy Holding S.A. . . . .</b>	<b>91766</b>
<b>Anzio S.A. . . . .</b>	<b>91775</b>	<b>Interface . . . . .</b>	<b>91765</b>
<b>Arconas Luxembourg S.à r.l. . . . .</b>	<b>91769</b>	<b>Jactal S.A. . . . .</b>	<b>91765</b>
<b>A.S.B. Trading . . . . .</b>	<b>91771</b>	<b>Le Delage S.A. . . . .</b>	<b>91776</b>
<b>Aver Associates Luxembourg . . . . .</b>	<b>91772</b>	<b>Lingerie Caprice S.à r.l. . . . .</b>	<b>91773</b>
<b>Barkingside S.à r.l. . . . .</b>	<b>91770</b>	<b>Maimibenha S.à r.l. . . . .</b>	<b>91766</b>
<b>Beauty Cars S.à r.l. . . . .</b>	<b>91767</b>	<b>Milch-Union Hocheifel Luxemburg</b>	
<b>B.L.V. Lux S.A. . . . .</b>	<b>91768</b>	<b>G.m.b.H. . . . .</b>	<b>91767</b>
<b>BN &amp; P DEMARK Global Fonds . . . . .</b>	<b>91743</b>	<b>Nekia Corporation Sàrl . . . . .</b>	<b>91776</b>
<b>Boyart S.A. . . . .</b>	<b>91775</b>	<b>NSR Holding S.A. . . . .</b>	<b>91766</b>
<b>BTS Luxembourg . . . . .</b>	<b>91776</b>	<b>Orgalux A.G. . . . .</b>	<b>91768</b>
<b>Ceheca S.A. . . . .</b>	<b>91772</b>	<b>Partners Group Distressed U.S. Real Esta- te 2008 S.C.A., SICAR . . . . .</b>	<b>91730</b>
<b>Compagnie de Révision . . . . .</b>	<b>91747</b>	<b>PBL Gateway Luxembourg Sàrl . . . . .</b>	<b>91770</b>
<b>Cyber Vision Holding S.A. . . . .</b>	<b>91774</b>	<b>Phi-Logos A.G. . . . .</b>	<b>91767</b>
<b>Cyber Vision Holding S.A. . . . .</b>	<b>91771</b>	<b>Phi-Logos A.G. . . . .</b>	<b>91769</b>
<b>Cyber Vision Holding S.A. . . . .</b>	<b>91770</b>	<b>Polygone . . . . .</b>	<b>91765</b>
<b>Edelweiss Property Holding S.à r.l. . . . .</b>	<b>91765</b>	<b>Quilmes Industrial (QUINSA) . . . . .</b>	<b>91769</b>
<b>Entreprise de Location . . . . .</b>	<b>91766</b>	<b>Quilvest . . . . .</b>	<b>91769</b>
<b>Ernst &amp; Young . . . . .</b>	<b>91744</b>	<b>REVA Homes S.à r.l. . . . .</b>	<b>91773</b>
<b>Ernst &amp; Young Services S.A. . . . .</b>	<b>91746</b>	<b>R.M.P. S.A. . . . .</b>	<b>91775</b>
<b>Ernst &amp; Young Tax Advisory Services . . . . .</b>	<b>91745</b>	<b>Sovereign Finance . . . . .</b>	<b>91749</b>
<b>Faymonville Lease A.G. . . . .</b>	<b>91770</b>	<b>Symas S.A. . . . .</b>	<b>91767</b>
<b>Faymonville Lease A.G. . . . .</b>	<b>91774</b>	<b>Terold S.à r.l. . . . .</b>	<b>91771</b>
<b>H.C.T. Lux S.A. . . . .</b>	<b>91768</b>		
<b>HG Funding S.à r.l. . . . .</b>	<b>91771</b>		

**Partners Group Distressed U.S. Real Estate 2008 S.C.A., SICAR, Société en Commandite par Actions  
sous la forme d'une Société d'Investissement en Capital à Risque.**

Siège social: L-1611 Luxembourg, 55, avenue de la Gare.

R.C.S. Luxembourg B 140.323.

—  
STATUTES

In the year two thousand and eight, on the eleventh day of July.

Before M<sup>e</sup> Henri HELLINCKX, notary residing in Luxembourg (Grand Duchy of Luxembourg).

There appeared:

1. Partners Group Management II S.à.r.l., a company incorporated under the laws of Luxembourg with its registered office at 55, avenue de la Gare, L-1611 Luxembourg, represented by M<sup>e</sup> Kristel GILISSEN, master at law, professionally residing in Luxembourg, pursuant to a proxy dated July 11, 2008;

2. Partners Group Holding AG, Zugerstrasse 57, CH-6341 Baar-Zug, Switzerland, represented by M<sup>e</sup> Kristel GILISSEN, pre-named, pursuant to a proxy dated July 11, 2008; and

3. Partners Group AG, Zugerstrasse 57, CH-6341 Baar-Zug, Switzerland, represented by M<sup>e</sup> Kristel GILISSEN, pre-named, pursuant to a proxy dated July 11, 2008.

The proxies signed ne varietur by all the appearing parties and the undersigned notary, shall remain annexed to this document to be filed with the registration authorities.

Such appearing parties, in the capacity in which they act, have requested the notary to state as follows the articles of association of a société en commandite par actions which they form between themselves (the "Articles"):

**Art. 1. Establishment.** There exists among the subscribers and all those who become owners of Shares hereafter issued, a corporation in the form of a société en commandite par actions qualifying as investment company in risk capital under the law of 15th June 2004 under the name of "Partners Group Distressed U.S. Real Estate 2008 S.C.A., SICAR" (the "Corporation").

**Art. 2. Term.** The Corporation is established for a period expiring on 31st December, 2019, provided that the Corporation by Shareholder Resolution taken under the conditions for amendments of these Articles may be dissolved prior to this date or continued for up to 3 (three) additional one-year periods.

**Art. 3. Purpose.** The object of the Corporation is to invest in Partners Group Distressed U.S. Real Estate 2008, L.P. (the "Fund"), representing risk capital within the meaning of article 1 of the law of 15th June 2004 on investment companies in risk capital, in order to provide its Investors with the benefit of the result of the management of its assets in consideration of the risk which they incur.

(a) The Corporation may take any measures and carry out any operation, which it may deem useful in the development and accomplishment of its purpose to the full extent permitted by the law of 15th June 2004 on investment companies in risk capital.

**Art. 4. Registered Office**

(a) The registered office of the Corporation is established in Luxembourg City, in the Grand Duchy of Luxembourg. Branches or other offices may be established in Luxembourg by resolution of the Manager. If and to the extent permitted by law, the Manager may decide to transfer the registered office to any other place in the Grand Duchy of Luxembourg.

(b) In the event that the Manager determines that extraordinary political, economic or social developments have occurred or are imminent that would interfere with the normal activities of the Corporation at its registered office, or with the ease of communication between such office and persons abroad, the registered office may be temporarily transferred abroad until the complete cessation of these abnormal circumstances; such temporary measures shall have no effect on the nationality of the Corporation which, notwithstanding the temporary transfer of its registered office, will remain a Luxembourg corporation.

**Art. 5. Share Capital**

(a) The authorised share capital of the Corporation is set at ten million USD (USD 10,000,000.-) divided into:

(i) five million (5,000,000) Ordinary Shares with a par value of USD 1 per Share; and

(ii) five million (5,000,000) Manager Shares with a par value of USD 1 per Share.

(b) The Corporation is incorporated with the minimum share capital of fifty thousand USD (USD 50,000.-) represented by forty-nine thousand nine hundred and ninety-eight (49,998) Manager Shares and two (2) Ordinary Shares of a par value of one USD (USD 1.-) per Share.

(c) The Manager may delegate to any duly authorised officer of the Corporation or to any other duly authorised person, the duty of accepting subscriptions and of delivering and receiving payment for Shares issued.

(d) Within the limits of the authorised share capital, the Manager is authorised to issue Shares as follows:

(i) each Ordinary Share shall be issued for a total subscription price of one thousand USD (USD 1,000.-) (comprising the par value of one USD (USD 1.-) and a share premium of nine hundred and ninety-nine USD (USD 999.-); and

(ii) each Manager Share shall be issued at a subscription price of one USD (USD 1.-) plus a share premium between USD 0 and USD 1, as determined by the Manager.

(e) The total amounts contributed to the Corporation by an Investor (comprising par value and share premium) are referred to as "Contributions".

(f) The Manager may issue Shares under the authorised capital structure until the fifth anniversary of the publication of the Articles. A Shareholder Resolution taken under the conditions for amendments of these Articles may extend this period.

(g) The Manager will determine the dates of the share offerings of the Corporation for the admission of additional Investors (each a "Share Offering"), and may hold further Share Offerings over a period of eighteen months following the initial Share Offering. Existing Shareholders will have no preferential right to participate in further Share Offerings.

(h) The Manager acting on behalf of the Corporation has full discretion to organise the procedures relating to closings, drawdowns and payments upon drawdown.

(i) The minimum capital, as defined in the law of 15th June 2004 on investment companies in risk capital, which must be achieved within twelve months after the date on which the Corporation has been authorised as a société d'investissement en capital à risque under Luxembourg law, shall be Euro 1 million (or its equivalent in USD).

#### **Art. 6. The Manager**

(a) The "associé-gérant-commandité" of the Corporation shall be Partners Group Management II S.à.r.l., a corporation organised under the laws of Luxembourg (the "Manager").

(b) The Manager is jointly and severally liable for all liabilities to third parties which cannot be met out of the assets of the Corporation. The Manager shall not be liable on its own assets for the payment of (i) any distributions to Shareholders or (ii) the return of Contributions to Shareholders.

#### **Art. 7. Liability of Investors**

(a) The Investors are not permitted to act on behalf of the Corporation in any manner or capacity other than by exercising their rights at Shareholder meetings.

(b) The Investors shall be solely liable for payment to the Corporation of (i) the par value and share premium on any Ordinary Shares and any Undrawn Commitment, (ii) the return of distributions, and (iii), if applicable, an Entry Charge (according to the term defined hereafter).

#### **Art. 8. Share Register**

(a) All issued Shares of the Corporation shall be recorded in the Shareholder register (the "Register"). The Register shall contain the name of each Shareholder, their residence, registered office or elected domicile, the number and class of Shares held, the amount paid in on the Shares, and the banking account details of the Shareholders.

(b) Until notices to the contrary have been received by the Corporation, it may treat the information contained in the Register as accurate and up-to-date and may in particular use the inscribed addresses for the sending of notices and announcements and the inscribed banking account details for the making of any payments.

(c) The Manager will appoint an entity responsible for the maintenance of the Register (the "Registrar").

(d) Transfers of Shares shall be effected by inscription of the transfer in the Register upon delivery to the Corporation of a completed transfer form together with such other documentation as the Corporation may require.

(e) Investors may transfer fully paid Ordinary Shares to Eligible Investors (according to the term defined hereafter). Their Undrawn Commitment (according to the term defined hereafter) may be transferred to the extent the transferee is (i) creditworthy, as determined by the Manager, and (ii) eligible in accordance with the provisions of the Law.

(f) Fractions of Shares may be issued up to three decimal places.

(g) Shares will only be issued as registered securities.

(h) Shares will be available in book-entry form. No certificates will be issued.

#### **Art. 9. Commitment**

(a) In the Subscription Agreement Investors will undertake to subscribe for a certain number of Ordinary Shares (each a "Commitment", and accordingly, where the context requires, a Commitment shall be that amount in Euro equivalent to the subscription price of the total number of Ordinary Shares comprised in the Commitment).

(b) The minimum Commitment to the Corporation by an Investor will be 5,000 (five thousand) Ordinary Shares in an amount of USD 5 million, although the Manager reserves the right to admit Investors with lower Commitments.

(c) The Commitment made by each Investor will be payable in instalments by subscribing for additional Shares in the Corporation. Prior to each Contribution, the Manager will issue a drawdown notice advising Investor of the portion of their Commitment required to be contributed to the Corporation and the corresponding number of Shares that will be issued, whereupon such amount shall be payable within 10 calendar days, in cash denominated in USD, and the relevant

number of Shares shall be issued to Investors on a pro-rata basis (each such event of drawing down capital being a "Drawdown").

(d) Drawdowns will be made in proportion to the Commitment of each Investor, as needed to satisfy the capital requirements of the Corporation's investments and to maintain a reserve for the operating expenses of the Corporation.

#### **Art. 10. Eligible Investor**

(a) The Manager on behalf of the Corporation may, at its discretion, restrict or prevent the ownership of Shares in the Corporation by any person, firm or corporate body.

(b) Only Eligible Investors (according to the term defined hereafter) shall be permitted to hold shares in the Corporation.

(c) The Manager may, at its discretion, delay the acceptance of any application for Shares until such time as sufficient documentation has been provided verifying that the applicant qualifies as an Eligible Investor.

(d) Where the Corporation determines that an Investor is not an Eligible Investor, or is in breach of its representations and warranties or fails to make such representations and warranties as the Manager may require, the Corporation may require such Investor to sell all or part of its Shares in accordance with the following provisions:

(i) the Corporation shall serve a notice (the "Purchase Notice") upon the Investor, specifying the Shares to be purchased as aforesaid, the price to be paid for such Shares (the "Purchase Price"), and the place at which the Purchase Price in respect of such Shares is payable. Any such notice may be served upon such Investor by posting the same in a prepaid registered envelope addressed to such Investor at his last address known to or appearing in the Register. Immediately after the close of business on the date specified in the Purchase Notice, such Investor shall cease to be the owner of the Shares specified in such notice and its name shall be removed as to such Shares in the Register;

(ii) the Purchase Price of the Shares shall be an amount equal to 75% of the most recently determined Net Asset Value of the Shares determined in accordance with Article 18 hereof (attributable pro-rata to the Shares specified in the Purchase Notice in question);

(iii) payment of the Purchase Price will be made to the owner of such Shares, except during periods of exchange restrictions, and will be deposited by the Corporation with a bank in Luxembourg or elsewhere (as specified in the Purchase Notice) for payment to such owner. Upon deposit of such price as aforesaid no person interested in the Shares specified in such Purchase Notice shall have any further interest in such Shares or any of them, or any claim against the Corporation or its assets in respect thereof, except the right of the Investor appearing as the owner thereof to receive the price so deposited (without interest) from such bank.

(e) The exercise by the Corporation of the powers conferred by this Article 10 shall not be questioned or invalidated in any case on the ground that there was insufficient evidence of ownership of Shares by any person or that the true ownership of any Shares was otherwise than as appeared to the Corporation at the date of any Purchase Notice, provided that in such case the said powers were exercised by the Corporation in good faith.

(f) In addition to any liability under applicable law, each Investor who does not qualify as an Eligible Investor, and who holds Shares, shall hold harmless and indemnify the Corporation, the Manager, the other Investors and Ordinary Shareholders and the Corporation's agents for any damages, losses and expenses resulting from or connected to such holding in circumstances where the relevant Investors had furnished misleading or untrue documentation or had made misleading or untrue representations to wrongfully establish its status as an Eligible Investor or had failed to notify the Corporation of its loss of such status.

#### **Art. 11. Annual General Meeting**

(a) The annual general meeting of Shareholders shall be held, in accordance with Luxembourg law, in Luxembourg at the registered office of the Corporation or at such other place in Luxembourg as may be specified in the notice of meeting, on the last Friday of the month of June at 10.00 a.m. (Luxembourg time). If such day is not a bank business day in Luxembourg, the annual general meeting of Shareholders shall be held on the preceding bank business day.

(b) Other Shareholder meetings may be held at such place and time as may be specified in the respective meeting notices.

#### **Art. 12. Shareholder Meetings**

(a) All Shareholder meetings shall be presided over by the Manager.

(b) Any duly convened Shareholder meeting shall represent the entire body of Shareholders. It shall have the broadest power to order, carry out or ratify acts relating to the operations of the Corporation.

(c) A Shareholder may act at any meeting of Shareholders by appointing another person as his proxy in writing.

(d) Each Manager Share and each Ordinary Share carries one vote at all Shareholder meetings.

(e) All Shares will vote as one class unless otherwise required by law or provided in these Articles.

(f) Except as otherwise required by law or provided in these Articles, resolutions at a Shareholder meeting (a "Shareholder Resolution") shall require the approval of:

(i) a simple majority of the votes cast, and

(ii) the Manager.

Any resolution at a Shareholder meeting deciding that the Corporation will no longer qualify as investment company in risk capital under the law of 15th June 2004 will need to be passed by a unanimous vote of all Shareholders and the Manager.

(g) Whenever the limited partners of the Fund are required or permitted to take any action by vote, such matter shall be presented to the Shareholders for their consent. The approval of the Corporation shall be based on a simple majority of the votes cast.

(h) The Manager shall provide at least 8 days prior notice of any Shareholder meeting as required under Luxembourg law.

(i) The Manager may determine all other conditions that must be fulfilled by Shareholders for them to take part in any Shareholder meeting.

Votes cast as used in these Articles shall not include votes attaching to Shares in respect of which a Shareholder has not taken part in the vote or has abstained or has returned a blank or invalid vote.

### **Art. 13. Manager Powers**

(a) The Manager has the broadest power to perform all acts of administration and disposition of the Corporation and to investigate, pursue and conclude transactions. All powers that are not reserved by law or these Articles to the general meeting of Shareholders are within the powers of the Manager.

(b) The Manager shall determine the investment and borrowing policy of the Corporation, subject to such restrictions as may be set forth by law or regulation and as the Manager shall determine.

(c) The Manager may appoint investment advisors and managers, as well as any other management or administrative agents. The Manager may enter into agreements with such persons or companies for the provision of their services, the delegation of powers to them, and the determination of their remuneration to be borne by the Corporation.

**Art. 14. Due Authorisation.** The Corporation shall be bound by the joint signatures of any duly authorised directors or officers of the Manager or by the signature of any other persons to whom authority shall have been delegated by the Manager.

### **Art. 15. Exculpation & Indemnification**

(a) No Indemnified Party (as defined below) shall be liable to the Corporation or any Investor for any act or omission taken or suffered by such Indemnified Party in the reasonable belief that such act or omission is in, or is not contrary to, the best interests of the Corporation and is within the scope of authority granted to such Indemnified Party, provided that such acts or omissions do not constitute gross negligence or a material violation of such Indemnified Party's obligations to the Corporation.

(b) To the fullest extent permitted by law, the Corporation shall indemnify and hold harmless the Manager or its affiliates, and any of their respective employees, officers, directors, agents, controlling persons or representatives (each an "Indemnified Party") from and against any and all claims, liabilities, damages, losses, costs and expenses (including amounts paid in satisfaction of judgments, in compromises and settlements, as fines and penalties and legal or other costs and expenses of investigating or defending against any claim or alleged claim) of any nature whatsoever, known or unknown, liquidated or unliquidated (collectively "Losses"), that are incurred by any Indemnified Party and arise out of or are related to the affairs or activities of the Corporation, including acting as a director of a target company, or the performance by such Indemnified Party of any of his responsibilities hereunder or otherwise in connection with being or having been a director or officer of the Corporation; provided that an Indemnified Party shall not be entitled to indemnification hereunder to the extent it is determined by any court or governmental body of competent jurisdiction that such Losses resulted directly from the Indemnified Party's gross negligence, wilful misconduct, or material breach of a material term of the Articles provided that such right of indemnification shall be reinstated in the event of such determination being reversed (Losses shall also include all costs and expenses incurred by the Indemnified Party in connection with obtaining a reversal of such determination).

(c) The right of any Indemnified Party to the indemnification provided herein shall be cumulative of, and in addition to, any and all rights to which such Indemnified Party may otherwise be entitled by contract or as a matter of law or equity and shall extend to such Indemnified Party's successors, assigns and legal representatives.

(d) Any Indemnified Party shall first seek to recover under any other indemnity or any insurance policies by which such Indemnified Party is indemnified or covered, as the case may be, but only to the extent that the indemnitor with respect to such indemnity or the insurer with respect to such insurance policy provides (or acknowledges its obligation to provide) such indemnity or coverage, as the case may be, on a timely basis. To the extent an Indemnified Party is indemnified pursuant to this Article 15 and subsequently recovers an amount in relation to the same matter from such indemnitor or insurer then such Indemnified Party shall account to the Corporation for the amount so recovered after deduction of all costs and expenses incurred in procuring recovery and all taxes thereon. The Indemnified Party shall obtain the written consent of the Manager prior to entering into any compromise or settlement which would result in an obligation of the Corporation to indemnify such Indemnified Party.

**Art. 16. Contribution and Recontribution Obligations**

(a) The Corporation may require Investors to (i) make Contributions, and/or (ii) recontribute to the Corporation amounts up to the aggregate amount of distributions previously made to them, in order to satisfy indemnification or any other obligations of the Corporation.

(b) All of the foregoing contribution or recontribution obligations shall continue until the liquidation of the Corporation. The Corporation may make provision in order to satisfy indemnification or other obligations of the Corporation after the liquidation of the Corporation.

**Art. 17. Share Redemption**

(a) Shares will generally not be redeemed.

(b) If at any time:

(i) any representation made by an Investor to the Corporation in connection with the acquisition of Ordinary Shares by such Investor is determined by the Manager not to be true and correct in any respect; or

(ii) an Investor does not fulfil its obligations towards the Corporation and in particular where such Investor has committed to subscribe for further Ordinary Shares in the Corporation and fails to honour its commitment to pay further Contributions within the timeframe required, then the Manager has the authority to suspend the pecuniary rights attached to the Ordinary Shares previously subscribed and paid for by the defaulting Investor or cause the sale and transfer to a new investor of any Ordinary Shares already held by the defaulting Investor for a price equal to the Purchase Price as defined in Article 10(d)(i) above for the relevant Shares then held by the defaulting Investor.

**Art. 18. Net Asset Value of Shares**

(a) The net asset value of each Share class in the Corporation (the "Net Asset Value") shall be determined by the Manager on each Valuation Day (according to the term defined hereafter) in accordance with this Article 18.

(b) The Net Asset Value shall be expressed as a per Share figure and shall be determined by:

(i) first, establishing the value of assets less the liabilities of the Corporation (including any adjustments as considered by the Corporation to be necessary or prudent);

(ii) second, allocating the portion of assets and liabilities between the different classes of Share according to the aggregate Contributions of each Share class, adjusted as necessary to take into consideration any additional fees or distributions to which a particular Share class may be entitled; and

(iii) finally, dividing the total assets and liabilities allocated to each Share class by the total number of Shares in the respective class on the Valuation Day.

(c) The valuation of the Corporation's assets and liabilities shall be determined in accordance with generally accepted valuation principles in compliance with Article 5 (3) of the law of 15th June 2004 on investment companies in risk capital:

(i) liquid assets shall be valued at their face value with interest accrued;

(ii) investments in target funds shall be valued according to the most recent valuation report received from the general partners of the target funds adjusted for net capital activity.

(iii) other investments and other property and assets of the Corporation shall be valued according to the valuation principles as set forth by the European Venture Capital Association.

Other fair valuation methods may be used if the Manager considers that another method better reflects the value of the assets if circumstances and market conditions so warrant. The fair valuation methods would then be used accordingly. Valuation methods will be used on a consistent basis.

(d) Different classes of Shares may be subject to different levels of fees and expenses and may be entitled to different distributions, such factors will be taken into consideration in determining the Net Asset Value of each Share class.

(e) The Net Asset Value for each Share class will be made available to Shareholders at the registered office of the Corporation within a period of time following the relevant Valuation Day disclosed in the sales documents of the Corporation.

(f) The determination of the Net Asset Value may be suspended during any period if, in the reasonable opinion of the Manager, a fair valuation of the assets of the Corporation is not practical for reasons beyond the control of the Corporation.

**Art. 19. Accounting Year and Auditors**

(a) The accounting year of the Corporation shall begin on 1st January and shall terminate on the 31st December of the same year, with the exception of the first accounting year which shall begin on the date of the incorporation of the Corporation and shall terminate on the 31st December (2009).

(b) The annual general meeting of Shareholders shall appoint independent auditors.

**Art. 20. Distributions**

(a) Within the limits provided by law and in respect of each class of Shares, the annual general meeting of Shareholders of each class shall, upon the proposal of the Manager in respect of such class, determine how the results allocated to that class shall be distributed in accordance with the provisions of these Articles.

(b) Interim dividends may be paid out on the Shares of any class upon the decision of the Manager.

(c) The Manager shall apply the following distribution policies:

(i) Distributable proceeds derived from investments will be generally distributed at times as determined by the Manager, provided that the Manager may retain reasonable amounts to pay or provide reserves for expenses and other obligations of the Corporation, including fees payable to the Manager or for re-investment purposes; and

(ii) The Manager may receive proceeds from the Corporation's investments in the form of marketable securities. The Manager will seek to sell such securities and distribute the net cash proceeds. The Manager will use reasonable efforts to sell marketable securities promptly and Shareholders will bear any associated market risk and related costs incurred during the disposition process.

#### **Art. 21. Liquidation**

(a) In the event of a dissolution of the Corporation, liquidation shall be carried out by one or more liquidators (who may be physical persons or legal entities) appointed at a Shareholder meeting effecting such dissolution and which shall determine their powers and their remuneration.

(b) The net proceeds of liquidation shall be distributed by the liquidators to the holders of Ordinary Shares and Manager Shares pursuant to the rules set forth in Article 20.

(c) The net proceeds may be distributed in kind.

**Art. 22. Amendment to Articles.** These Articles may be amended from time to time by Shareholder Resolution.

**Art. 23. Governing Regulation.** All matters not governed by these Articles shall be determined in accordance with the law of 10th August 1915 on commercial companies and amendments thereto and the law of 15th June 2004 on investment companies in risk capital.

**Art. 24. Definitions.** These definitions form an integral part of the Articles.

**Eligible Investors** Pursuant to article 2 of the law of 15th June 2004 on investment companies in risk capital, either a) professional or institutional investors or b) other investors who confirm in writing that they are well informed and fully aware of the risks and rewards of this type of investment within the meaning of the law of 15th June 2004 on investment companies in risk capital and who either invest or are committed to invest a minimum of Euro 125,000 (or the equivalent amount in USD) in the Corporation or have obtained a certification by a professional of the financial sector confirming such investor's expertise, experience and knowledge in adequately appraising an investment in risk capital. Any investor that is a U.S. person must be an "accredited investor" as defined in Rule 501(a) of Regulation D under the Securities Act and a "qualified purchaser" as defined in the U.S. Investment Company Act.

**Entry Charge** A charge which may be levied on an investor admitted to the Corporation subsequent to the initial share offering.

**Investor(s)** The investors who have acquired or have committed to acquire Ordinary Shares in accordance with the Subscription Agreement.

**Manager Share** A share issued by the Corporation that has been subscribed to by the Manager.

**Ordinary Share** A share issued by the Corporation that has been subscribed to by an Investor.

**Undrawn Commitment** The total number of Shares that an Investor has committed to acquire in the Subscription Agreement less the number of Shares subscribed and fully paid by such Investor or where the context requires the USD equivalent of such amount.

**Shares** The Ordinary Shares and the Manager Shares.

**Shareholders** The holders of Ordinary Shares and Manager Shares.

**Subscription Agreement** The agreement the Corporation entered into with each of the Investors in connection with the commitment to subscribe for a certain number of Ordinary Share.

**U.S. person** Shall have the meaning ascribed in Regulation S, as amended from time to time, of the United States Securities Act of 1933, as amended ("the 1933 Act") or as in any other Regulation or act which shall come into force within the United States of America and which shall in the future replace Regulation S or the 1933 Act.

**Valuation Day** The last day of each quarter.

#### *Subscription and Payment*

The subscribers have subscribed for the number of shares and have paid in cash the amounts as mentioned hereinafter:

	Subscribed	Paid-in	Number of shares
	capital amount		
	USD	USD	
1) Partners Group Management II S.à r.l., prenamed . . . . .	49.998	49.998	49.998 Manager Shares
2) Partners Group Holding AG, prenamed . . . . .	1	1,000	1 Ordinary Share
3) Partners Group AG, prenamed . . . . .	1	1,000	1 Ordinary Share
<b>TOTAL</b> . . . . .	<b>50,000</b>	<b>51,998</b>	

Evidence of the above payment has been given to the undersigned notary.

*Transitional provisions*

1. The first accounting year of the Corporation shall begin on the date of its incorporation and end on 31 December 2009.
2. The first annual general meeting of the shareholders of the Corporation will be held in 2010.

*Statement*

The notary drawing up the present deed declares that the conditions set forth in Article 26 of the Law on Commercial Companies have been fulfilled and expressly bears witness to their fulfilment.

*Expenses*

The expenses which shall be borne by the Corporation as a result of its organisation are estimated at approximately EUR 7,500,-

*General meeting of shareholders*

The above named persons representing the entire subscribed capital and considering themselves as validly convened, have immediately proceeded to hold a general meeting of shareholders which resolved as follows:

I. The following company is elected as independent auditor:

PricewaterhouseCoopers S.à.r.l., Réviseur d'entreprises, 400, route d'Esch, L-1014 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg.

The mandate shall lapse on the date of the annual general meeting in 2010.

II. The registered office of the Corporation is fixed at 55, avenue de la Gare, L-1611 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg.

The undersigned notary, who understands and speaks English, states that on request of the above named person, this deed is worded in English followed by a German translation; at the request of the same appearing person, in case of divergence between the English and the German text, the English version will be prevailing.

Whereof this notarial deed was drawn up in Luxembourg on the date named at the beginning of this deed.

This deed having been read to the appearing person, who is known to the notary by her surname, Christian name, civil status and residence, said appearing person signed together with us, the notary, this original deed.

**Es folgt die deutsche Übersetzung des vorangehenden Textes:**

Im Jahr zweitausendundacht, am elften Tag des Monats Juli.

Vor M<sup>e</sup> Henri HELLINCKX, Notar mit dem Amtssitz in Luxemburg (Grossherzogtum Luxemburg).

Sind erschienen:

1. Partners Group Management II S.à r.l., eine Gesellschaft, die nach Luxemburger Recht errichtet wurde und ihren Sitz an der 55, avenue de la Gare, L-1611 Luxemburg, hat und vertreten wird durch M<sup>e</sup> Kristel GILISSEN, maître en droit, geschäftsansässig in Luxemburg, gemäss Vollmacht mit Datum vom 11. Juli 2008;

2. Partners Group Holding AG, Zugerstrasse 57, CH-6341 Baar-Zug, Schweiz, vertreten durch Me Kristel GILISSEN, vorgeannt, gemäss Vollmacht mit Datum vom 11. Juli 2008; und

3. Partners Group AG, Zugerstrasse 57, CH-6341 Baar-Zug, Schweiz, vertreten durch M<sup>e</sup> Kristel GILISSEN, vorgeannt, gemäss Vollmacht mit Datum vom 11. Juli 2008.

Die ne varietur von allen erschienenen Parteien und vom Notar unterzeichneten Vollmachten bilden einen Anhang zu diesem Dokument, das bei dem zuständigen Handelsregisteramt hinterlegt wird.

Die erschienenen Personen haben für die von ihnen vertretenen Parteien den Notar gebeten, die Satzung eine société en commandite par actions, die sie gemeinsam begründen, wie folgt festzuhalten (die "Satzung"):

" **Art. 1. Errichtung.** Zwischen den zeichnenden Parteien und all jenen, die Inhaber von später ausgegebenen Aktien werden, besteht eine Gesellschaft in Form einer société en commandite par actions, die als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital gemäß Gesetz vom 15. Juni 2004 qualifiziert, und als "Partners Group Distressed U.S. Real Estate 2008 S.C.A., SICAR" (die "Gesellschaft") firmiert.

**Art. 2. Dauer.** Die Gesellschaft wird für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2019 errichtet, vorausgesetzt dass die Gesellschaft durch Aktionärsbeschluss, der gemäß den Regeln für die Änderung dieser Satzung gefasst wurde, vor diesem Datum aufgelöst werden kann oder um bis zu 3 (drei) zusätzliche Einjahresperioden weitergeführt werden kann.

**Art. 3. Zweck.** Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, in Partners Group Distressed U.S. Real Estate 2008, L.P. (der "Fonds") zu investieren, die Risikokapitalanlagen im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital darstellen, um ihren Aktionären unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken das Ergebnis der Verwaltung der Vermögenswerte zukommen zu lassen.



Soweit nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital zulässig, kann die Gesellschaft alle Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, die sie im Hinblick auf die Zweckerfüllung als nützlich erachtet.

#### **Art. 4. Gesellschaftssitz**

(a) Der Gesellschaftssitz ist in Luxemburg-Stadt, im Großherzogtum Luxemburg errichtet. Auf Beschluss des Managers können in Luxemburg Zweigniederlassungen errichtet oder weitere Büros betrieben werden. Sofern und soweit gesetzlich zulässig, kann der Manager beschließen, den Gesellschaftssitz an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen.

(b) Falls der Manager feststellt, dass außerordentliche politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen eingetreten sind oder bevorstehen, welche die ordentlichen Tätigkeiten der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die Kommunikation zwischen ihrem Büro und Personen im Ausland unmöglich machen würden, kann der Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis sich diese außerordentlichen Umstände vollständig normalisiert haben; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die nationale Zugehörigkeit der Gesellschaft, die trotz der vorübergehenden Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleiben wird.

#### **Art. 5. Aktienkapital**

(a) Das genehmigte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt zehn Millionen USD (USD 10.000.000,-) und ist aufgeteilt in:

- (i) fünf Millionen (5.000.000) Vorzugsaktien mit einem Nominalwert von einem USD (USD 1,-) pro Aktie; und
- (ii) fünf Millionen (5.000.000) Manager-Aktien mit einem Nominalwert von einem USD (USD 1,-) pro Aktie.

(b) Die Gesellschaft wird mit einem Aktienkapital von mindestens fünfzigtausend USD (USD 50.000,-) errichtet, eingeteilt in neunundvierzigtausendneuhundertachtundneunzig (49.998) Manager-Aktien und zwei (2) Vorzugsaktien mit einem Nominalwert von einem USD (USD 1,-) pro Aktie.

(c) Der Manager kann jedem ordnungsgemäß bevollmächtigten Gesellschaftsorgan oder jeder anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Person die Pflicht auferlegen, Zeichnungen entgegenzunehmen sowie Zahlungen für ausgegebene Aktien auszuführen oder zu empfangen.

(d) Der Manager ist berechtigt, im Rahmen der betraglichen Begrenzung des genehmigten Aktienkapital Aktien wie folgt auszugeben:

(i) jede Vorzugsaktie wird zu einem Zeichnungspreis von insgesamt 1.000 USD ausgegeben (d.h. Nominalwert von 1 USD zuzüglich Emissionsagio von neunhundertneunundneunzig (999) USD); und

(ii) jede Manager-Aktie wird zu einem Zeichnungsbetrag von einem USD (USD 1,-) (zuzüglich Emissionsagio zwischen 0 Euro und 1 USD nach Ermessen des Managers) ausgegeben.

(e) Die Gesamtsumme der von einem Gesellschaftsinvestor an die Gesellschaft getätigten Zahlungen (d.h. Nominalwert und Emissionsagio) werden als "Kapitaleinlagen" bezeichnet.

(f) Der Manager kann im Rahmen des genehmigten Kapitals bis zum fünften Jahrestag der Veröffentlichung der Satzung Aktien ausgeben. Diese Periode kann jedoch durch Aktionärsbeschluss, der gemäß den Regeln für die Änderung der Satzung gefasst wurde, verlängert werden.

(g) Der Manager bestimmt die Zeitpunkte, an denen die Gesellschaft Aktienangebote durchführen kann, um zusätzliche Investoren aufzunehmen (jeweils ein "Aktienangebot"), und kann während eines Zeitraums von achtzehn Monaten nach dem erstmaligen Aktienangebot weitere Aktienangebote durchführen. Bestehende Aktionäre besitzen keine Vorzugsrechte bei der Teilnahme an weiteren Aktienangeboten.

(h) Der im Namen der Gesellschaft handelnde Manager verfügt über eine umfassende Kompetenz, das Vorgehen bei der Aufnahme von Investoren, bei Kapitalabrufen und bei Zahlungen, die auf Kapitalabrufe folgen, zu regeln.

(i) Das Mindestkapital, wie im Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital definiert, das innerhalb von zwölf Monaten ab Genehmigung der Gesellschaft als société d'investissement en capital à risque nach Luxemburger Recht erreicht sein muss, beträgt 1 Million Euro (oder sein Gegenwert in USD).

#### **Art. 6. Der Manager**

(a) Der Komplementär ("associé-gérant-commandité") der Gesellschaft ist Partners Group Management II S.à r.l., eine Gesellschaft, die nach Luxemburger Recht errichtet wurde (der "Manager").

(b) Der Manager haftet Dritten gegenüber unbeschränkt und solidarisch für alle Verbindlichkeiten, die nicht aus den Vermögenswerten der Gesellschaft befriedigt werden können. Der Manager haftet aber nicht mit seinem Vermögen für die Zahlung von (i) Ausschüttungen an Aktionäre oder (ii) die Rückzahlung von Kapitaleinlagen an Aktionäre.

#### **Art. 7. Haftung der Gesellschaftsinvestoren**

(a) Den Gesellschaftsinvestoren ist es untersagt, für die Gesellschaft in irgendeiner Form zu handeln, außer durch Ausübung ihrer Rechte anlässlich von Aktionärsversammlungen.

(b) Gesellschaftsinvestoren haften einzig für folgende Zahlungen an die Gesellschaft: (i) Nominalwert und Emissionsagio der Vorzugsaktien sowie "Nicht-Abgerufenen-Zahlungszusagen" (gemäß definiertem Begriff), (ii) Rückzahlung von Ausschüttungen und (iii), falls anwendbar, eine Eintrittsgebühr (gemäß definiertem Begriff).

### **Art. 8. Aktienregister**

(a) Alle ausgegebenen Aktien der Gesellschaft werden im Aktienregister (das "Aktienregister") geführt. Das Aktienregister enthält den Namen jedes Aktionärs, ihren Wohnsitz, Gesellschaftssitz oder Domizil, die Anzahl und Klasse der gehaltenen Aktien, den für die Aktien einbezahlten Betrag und die Bankverbindung der Aktionäre.

(b) Solange die Gesellschaft keine gegenteiligen Instruktionen bekommen hat, darf sie die aus dem Aktienregister ersichtlichen Angaben als zutreffend und aktuell betrachten und kann insbesondere die darin enthaltenen Anschriften für das Versenden von Mitteilungen und Ankündigungen und die Bankverbindungen für den Zahlungsverkehr benutzen.

(c) Der Manager bestimmt eine juristische Person, die für das Führen des Aktienregisters verantwortlich ist (der "Registerführer").

(d) Die Übertragung von Aktien geschieht durch entsprechende Eintragung der Übertragung im Aktienregister, nachdem die Gesellschaft ein vollständiges Übertragungsformular zusammen mit jedwedem anderen Dokument, das die Gesellschaft verlangt, erhalten hat.

(e) Gesellschaftsinvestoren können voll eingezahlte Vorzugsaktien an Zulässige Investoren (gemäß definiertem Begriff) frei übertragen. Ihre Nicht-Abgerufene-Zahlungszusage (gemäß definiertem Begriff) kann übertragen werden, soweit der Erwerber (i) nach Einschätzung des Managers zahlungsfähig ist und (ii) im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig ist.

(f) Aktienbruchteile können bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben werden.

(g) Die Aktien werden nur als Namensaktien ausgegeben.

(h) Die Aktien sind in elektronisch verbuchungsfähiger Form erhältlich. Es werden keine Zertifikate ausgegeben.

### **Art. 9. Zahlungszusage**

(a) Im Zeichnungsvertrag verpflichten sich die Gesellschaftsinvestoren, eine gewisse Anzahl Vorzugsaktien zu zeichnen (jeweils eine "Zahlungszusage", bzw. wo es der Zusammenhang erfordert, versteht sich die Zahlungszusage als jener Euro-Betrag, der dem Zeichnungspreis aller von der Zahlungszusage erfassten Vorzugsaktien entspricht).

(b) Die Mindestzahlungszusage eines Gesellschaftsinvestors an die Gesellschaft beträgt 5,000 (fünf Tausend) Vorzugsaktien im Gesamtbetrag von 5 Millionen USD, wobei sich der Manager das Recht vorbehält, Gesellschaftsinvestoren mit geringeren Zahlungszusagen zuzulassen.

(c) Die von einem Gesellschaftsinvestor gegebene Zahlungszusage ist in Raten zahlbar, indem zusätzliche Aktien der Gesellschaft zu zeichnen sind. Der Manager versendet vor jeder Kapitaleinlage eine Abrufmitteilung an die Gesellschaftsinvestoren mit dem Hinweis auf den für die Einlage an die Gesellschaft erforderlichen Teil ihrer Zahlungszusage und auf die entsprechende Zahl der auszugebenden Aktien. Darauf ist der Geldbetrag in USD innerhalb von 10 Kalendertagen bar einzuzahlen und die entsprechende Zahl Aktien wird den Gesellschaftsinvestoren anteilig zugeteilt (jeder dieser Abrufvorgänge wird als "Kapitalabruf" bezeichnet).

(d) Kapitalabrufe werden nach Maßgabe des Mittelbedarfs für die Anlagen der Gesellschaft und die Deckung der laufenden Ausgaben im Verhältnis zu den Zahlungszusagen jedes Gesellschaftsinvestors getätigt.

### **Art. 10. Zulässiger Investor**

(a) Der im Namen der Gesellschaft handelnde Manager kann in eigenem Ermessen den Erwerb und den Besitz von Aktien durch irgendeine Person, Firma oder Körperschaft einschränken oder untersagen.

(b) Nur "Zulässigen Investoren" (gemäß definiertem Begriff) ist es erlaubt, Aktien an der Gesellschaft zu halten.

(c) Der Manager kann in eigenem Ermessen die Annahme von Anträgen zur Zeichnung von Aktien solange aufschieben, bis ausreichend dokumentiert worden ist, dass der Antragsteller die Voraussetzungen eines Zulässigen Investors erfüllt.

(d) Soweit die Gesellschaft feststellt, dass ein Gesellschaftsinvestor kein Zulässiger Investor ist oder gegen seine Zusicherungen und Gewährleistungen verstößt oder die vom Manager verlangten Zusicherungen und Gewährleistungen nicht abgeben kann, ist die Gesellschaft von einem solchen Gesellschaftsinvestor verlangen, alle oder einen Teil seiner Aktien nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veräußern:

(i) Die Gesellschaft stellt dem Gesellschaftsinvestor eine Anzeige zu (die "Kaufanzeige"), auf der angegeben ist, welche Aktien wie oben erwähnt zu erwerben sind, welcher Preis für diese Aktien zu bezahlen ist (der "Kaufpreis") und an welchem Ort der Kaufpreis für die betreffenden Aktien zu entrichten ist. Jede solche Anzeige kann dem jeweiligen Gesellschaftsinvestor per Post in einem frankierten und eingeschriebenen Umschlag an dessen zuletzt bekannte oder im Aktienregister eingetragene Adresse zugestellt werden. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufanzeige angegebenen Tag verliert der betreffende Gesellschaftsinvestor die Aktionärsstellung in Bezug auf die in der jeweiligen Anzeige angegebenen Aktien und sein Name wird entsprechend aus dem Aktienregister gelöscht;

(ii) der Kaufpreis der Aktien beträgt 75% des zuletzt in Übereinstimmung mit Artikel 18 bestimmten Nettoinventarwertes der Aktien (zurechenbarer Pro-rata-Anteil der in der betreffenden Kaufanzeige angegebenen Aktien);

(iii) der Kaufpreis wird dem Eigentümer der Aktien entrichtet, außer in Zeiten von Devisenbeschränkungen, und wird durch die Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder sonstwo (gemäß Angabe in der Kaufanzeige) zwecks Zahlung an den Gesellschaftsinvestor hinterlegt. Nach der zuvor beschriebenen Hinterlegung des Kaufpreises hat die Person, die von den in der Kaufanzeige aufgeführten Aktien betroffen ist, keinerlei weitere Rechte an diesen Aktien und keinerlei Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder deren Vermögen in Bezug auf diese Aktien, mit Ausnahme des Rechtes des

Gesellschaftsinvestors, als Inhaber dieser Aktien bei der Bank zu erscheinen, um den bei dieser hinterlegten Betrag (ohne Verzinsung) zu erhalten.

(e) Die Ausübung der der Gesellschaft aufgrund dieses Artikels 10 erteilten Befugnisse kann keinesfalls dadurch in Frage gestellt oder ungültig erklärt werden, dass der Nachweis über den Aktienbesitz durch irgendeine Person unzureichend gewesen sei oder dass der tatsächliche Aktienbesitz von den der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufanzeige bekannten Tatsachen abgewichen sei, vorausgesetzt dass die Gesellschaft die genannten Befugnisse in einem solchen Fall in gutem Glauben ausgeübt hat.

(f) Neben der Haftung nach anwendbarem Recht, hat jeder Gesellschaftsinvestor, der Aktien hält, ohne die Voraussetzungen eines Zulässigen Investors zu erfüllen, hat die Gesellschaft, den Manager, die übrigen Gesellschaftsinvestoren und die Beauftragten der Gesellschaft schadlos zu halten und für alle Schäden, Verluste und Aufwände zu entschädigen, die sich aus einem solchen Halten von Aktien ergeben oder damit zusammenhängen, insofern der betreffende Gesellschaftsinvestor irreführende oder unwahre Dokumentationsunterlagen eingereicht hat oder irreführende oder unwahre Zusicherungen abgegeben hat, um unrechtmäßig den Status als Zulässiger Investor zu erlangen, oder es versäumt hat, die Gesellschaft über den Verlust dieses Status zu benachrichtigen.

#### **Art. 11. Jahreshauptversammlung**

(a) Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre, wird in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht, jeweils am letzten Freitag des Monats Juni um 10:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung zur Versammlung angegebenen Ort in Luxemburg durchgeführt. Sofern dieser Tag in Luxemburg kein Bankarbeitstag ist, wird die Jahreshauptversammlung der Aktionäre am ersten vorherigen Bankarbeitstag abgehalten.

(b) Andere Aktionärsversammlungen können an den Orten und zu den Zeitpunkten, wie in der entsprechenden Einladung aufgeführt, abgehalten werden.

#### **Art. 12. Aktionärsversammlungen**

(a) Alle Aktionärsversammlungen werden vom Manager geleitet.

(b) Jede ordnungsgemäß einberufene Aktionärsversammlung stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar. Der Aktionärsversammlung kommt die umfassendste Befugnis zu, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft Anweisungen zu erteilen und Handlungen auszuführen oder zu ratifizieren.

(c) Ein Aktionär kann an jeder Aktionärsversammlung durch eine andere Person handeln, die von ihm schriftlich als Stellvertreter bestellt worden ist.

(d) Bei jeder Aktionärsversammlung kommt jeder Manager-Aktie und jeder Vorzugsaktie eine Stimme zu.

(e) Soweit durch das Gesetz oder die Satzung nicht anders bestimmt, bezieht sich das Stimmrecht aller Aktien auf jeweils eine Klasse.

(f) Soweit durch das Gesetz oder durch diese Satzung nicht anders bestimmt, benötigen die an einer Aktionärsversammlung gefassten Beschlüsse (ein "Aktionärsbeschluss") die Zustimmung:

- (i) einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und
- (ii) des Managers.

Jeder in einer Aktionärsversammlung gefasste Beschluß der entscheidet dass die Gesellschaft nicht länger als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital gemäß Gesetz vom 15. Juni 2004 qualifiziert, soll einstimmig von allen Aktionären und vom Manager gefasst werden.

(g) In jedem Fall wo die Kommanditisten (limited partners) des Fonds zu einer Abstimmung verpflichtet oder ermächtigt sind, ist diese Angelegenheit den Aktionären zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch die Gesellschaft liegt vor, sofern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.

(h) Wie nach Luxemburger Recht vorgeschrieben, muss jede Aktionärsversammlung durch den Manager mindestens 8 Tage im Voraus angekündigt werden.

(i) Der Manager ist befugt, alle anderen Voraussetzungen zu bestimmen, die durch die Aktionäre erfüllt werden müssen, um an einer Aktionärsversammlung teilzunehmen.

Abgegebene Stimmen, wie in dieser Satzung verwendet, beinhalten keine Stimmen betreffend Aktien in deren Bezug ein Aktionär nicht an der Abstimmung teilgenommen oder eine inhaltslose oder ungültige Stimme abgegeben hat.

#### **Art. 13. Befugnisse des Managers**

(a) Dem Manager kommt die weitestreichende Befugnis zu, alle Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft vorzunehmen und Transaktionen zu prüfen, fortzusetzen und zu beenden. Alle Befugnisse, die nicht aufgrund des Gesetzes oder der Satzung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, stehen dem Manager zu.

(b) Der Manager bestimmt die Anlage- und Fremdkapitalpolitik der Gesellschaft, vorbehaltlich der durch Gesetz oder Regulierung auferlegten sowie vom Manager aufgestellten Beschränkungen.

(c) Der Manager kann Investmentberater und Investmentmanager bestimmen sowie auch Beauftragte für jegliche Management- und Administrationsaufgaben bestellen. Der Manager ist befugt, mit solchen Personen oder Unternehmen

Verträge abzuschließen betreffend der Erbringung von Dienstleistungen, der Übertragung von Befugnissen und der Festsetzung der durch die Gesellschaft in diesem Zusammenhang zu tragende Vergütung.

**Art. 14. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung.** Die Gesellschaft wird durch die Doppelunterschrift von ordnungsgemäß bevollmächtigten Direktoren oder leitenden Angestellten des Managers rechtlich verpflichtet, oder durch Unterschrift von jeglichen anderen Personen auf die der Manager die Bevollmächtigung übertragen hat.

#### **Art. 15. Rechtfertigung & Entschädigung**

(a) Keine "Entschädigungsberechtigte Person" (gemäß untenstehender Definition) ist der Gesellschaft oder den Gesellschaftsinvestoren gegenüber verantwortlich für von ihr vorgenommene oder erlittene Handlungen oder Unterlassungen im begründeten Glauben, dass eine solche Handlung oder Unterlassung im besten Interesse der Gesellschaft ist oder dem nicht zuwiderläuft und im Rahmen der dieser Entschädigungsberechtigten Person erteilten Bevollmächtigung liegt, vorausgesetzt dass solche Handlungen oder Unterlassungen keine grobfahrlässige oder materielle Verletzung der Pflichten der Entschädigungsberechtigten Person gegenüber der Gesellschaft darstellen.

(b) Soweit rechtlich zulässig wird der Manager oder seine mit ihm verbundenen Gesellschaften und alle deren jeweiligen Angestellten, Handlungsbevollmächtigten, Direktoren, Beauftragte, Kontrollpersonen oder Vertreter (jeder eine "Entschädigungsberechtigte Person") von der Gesellschaft entschädigt oder schadlos gehalten im Zusammenhang mit allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Auslagen jeder Art (einschließlich Beträge, die bezahlt werden zur Begleichung von Gerichtsurteilen, oder in Kompromissen und Vergleichen, als Geldbußen und -strafen sowie rechtliche oder andere Kosten und Auslagen für die Ermittlung oder die Abwehr gegen jegliche Klagen oder angebliche Forderungen) egal welcher Natur, bekannt oder unbekannt, beziffert oder unbeziffert (zusammen "Verluste"), die bei einer Entschädigungsberechtigten Person angefallen sind und aus den Angelegenheiten oder Aktivitäten der Gesellschaft entstanden oder damit in Beziehung stehen, einschließlich der Tätigkeit als Direktor einer Zielgesellschaft, oder der Ausübung von Pflichten hierunter oder sonstwie im Zusammenhang mit einer aktuellen oder vergangenen Tätigkeit als Direktor oder Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft; vorausgesetzt dass eine Entschädigungsberechtigte Person nicht zu einer Entschädigung hierunter berechtigt ist, sofern ein zuständiges Gericht oder eine zuständige staatliche Behörde feststellt, dass sich solche Verluste direkt aus dem grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten oder einer Verletzung einer materiellen Bestimmung der Satzung durch die Entschädigungsberechtigte Person ergeben, jedoch lebt das Recht auf Entschädigung im Falle der Aufhebung einer solchen gerichtlichen oder behördlichen Feststellung (Verluste im hier verstandenen Sinne sollen auch alle bei der Entschädigungsberechtigten Person im Zusammenhang mit dem Erlangen der Aufhebung einer solchen Feststellung angefallenen Kosten und Auslagen einschließen) wieder auf.

(c) Das Recht der Entschädigungsberechtigten Person auf eine Entschädigung nach dieser Bestimmung ist kumulativ im Verhältnis zu und zusätzlich zu jeglichen Rechten, die ihr sonstwie vertraglich oder von Rechtes wegen zustehen und erstreckt sich auf die Erben, Rechtsnachfolger und Rechtsvertreter der Entschädigungsberechtigten Person.

(d) Eine Entschädigungsberechtigte Person ist gehalten, zuerst zu versuchen, eine Entschädigungsleistung aus irgendeiner anderen Haftungsvereinbarung oder Versicherungspolice nach der die Entschädigungsberechtigte Person entschädigt beziehungsweise versichert ist, zu erlangen. Dies gilt jedoch nur soweit die entschädigungspflichtige Person in Bezug auf die Haftungsvereinbarung oder die Versicherungsgesellschaft in Bezug auf die Versicherungspolice eine solche Entschädigung oder Versicherungsleistung rechtzeitig leistet (oder ihre entsprechende Verpflichtung anerkennt). Im Falle dass eine Entschädigungsberechtigte Person gemäß diesem Artikel 15 entschädigt worden ist und daraufhin in Bezug auf denselben Gegenstand von einer solchen entschädigungspflichtigen Person beziehungsweise Versicherungsgesellschaft eine Entschädigungsleistung bezieht, ist sie verpflichtet, den so bezogenen Betrag zwecks Verrechnung der Gesellschaft zu überweisen nach Abzug aller bei der Beschaffung der Rückerstattung angefallenen Kosten und Auslagen sowie aller darauf erhobenen Steuern. Bevor die Entschädigungsberechtigte Person in einen Kompromiss oder einen Vergleich einwilligt, der für die Gesellschaft eine Entschädigungspflicht gegenüber der Entschädigungsberechtigten Person zur Folge hat, muss sie beim Manager jeweils eine schriftliche Genehmigung einholen.

#### **Art. 16. Einlage- und Rückeinlagepflichten**

(a) Um Entschädigungs- oder anderen Pflichten der Gesellschaft erfüllen zu können, kann die Gesellschaft Gesellschaftsinvestoren verpflichten, (i) Kapitaleinlagen zu leisten, und/oder (ii) Rückeinlagen in Höhe der bisher an diese entrichteten Ausschüttungen zu leisten.

(b) Die obengenannten Einlage- und Rückeinlagepflichten bleiben bis zur Liquidation der Gesellschaft bestehen. Die Gesellschaft kann Vorkehrungen treffen, um nach der Liquidation der Gesellschaft Entschädigungs- oder anderen Pflichten der Gesellschaft erfüllen zu können.

#### **Art. 17. Rücknahme von Aktien**

(a) Es erfolgt grundsätzlich keine Rücknahme von Aktien.

(b) Falls zu irgendeiner Zeit:

(i) eine von einem Gesellschaftsinvestor gegenüber der Gesellschaft abgegebene Zusicherung in Bezug auf den Erwerb von Vorzugsaktien durch diesen vom Manager in irgendeiner Weise als unwahr oder unrichtig befunden wird; oder

(ii) ein Gesellschaftsinvestor seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt und er insbesondere zugesagt hat, weitere Vorzugsaktien zu zeichnen und dieser Zusage, innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens weitere Kapitaleinlagen zu leisten, nicht nachkommt,

ist der Manager befugt, die mit den vom vertragsbrüchigen Gesellschaftsinvestor bislang gezeichneten und einbezahlten Vorzugsaktien verknüpften Vermögensrechte zeitweilig aufzuheben oder den Verkauf und die Übertragung von vom vertragsbrüchigen Gesellschaftsinvestor bereits gehaltenen Vorzugsaktien auf einen neuen Investor zu veranlassen, zu einem Betrag, der dem Kaufpreis für die betreffenden vom vertragsbrüchigen Gesellschaftsinvestor gehaltenen Aktien gemäß Artikel 10(d)(i) entspricht.

#### **Art. 18. Nettoinventarwert der Aktien**

(a) Der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse der Gesellschaft (der "Nettoinventarwert") wird vom Manager an jedem Bewertungstag (gemäß definiertem Begriff) in Übereinstimmung mit diesem Artikel 18 bestimmt.

(b) Der Nettoinventarwert wird als Betrag pro Aktie angegeben und folgendermaßen ermittelt, indem:

(i) zuerst der Wert der Aktiva abzüglich Passiva der Gesellschaft bestimmt wird (unter Berücksichtigung von Anpassungen, die die Gesellschaft als notwendig oder sinnvoll erachtet);

(ii) zweitens der Anteil an Aktiva und Passiva den verschiedenen Aktienklassen im Verhältnis zu den von den Aktienklassen insgesamt geleisteten Kapitaleinlagen zugeordnet wird. Nötigenfalls sind hierzu Anpassungen vorzunehmen, um zusätzliche Vergütungen und Ausschüttungen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Aktienklasse stehen, zu berücksichtigen; und

(iii) schließlich die gesamten einer bestimmten Aktienklasse zugeordneten Aktiva und Passiva durch die Anzahl aller Aktien der betreffenden Aktienklasse am jeweiligen Bewertungstag geteilt werden.

(c) Die Bewertung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und unter Einhaltung von Artikel 5 (3) des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital vorgenommen:

(i) flüssige Vermögenswerte werden zu deren Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;

(ii) Investments in Zielfonds werden gemäß aktuellem Bewertungsbericht des General Partners des Zielfonds bewertet unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Nettokapitalveränderungen;

(iii) andere Investments und andere Vermögen und Vermögenswerte der Gesellschaft werden gemäß den Bewertungsgrundsätzen der "European Venture Capital Association" bewertet.

Falls der Manager der Ansicht ist, dass eine andere Bewertungsmethode den Wert der Vermögenswerte angemessener wiedergibt, können auch andere geeignete Bewertungsmethoden angewendet werden, falls die Umstände und Marktverhältnisse dies erfordern. Solche geeigneten Bewertungsmethoden müssen dann kohärent angewendet werden. Bewertungsmethoden werden auf konstanter Basis angewendet.

(d) Die verschiedenen Aktienklassen können unterschiedliche Höhen von Vergütungen und Kosten aufweisen und zu verschiedenen Ausschüttungen berechtigt sein. Solche Faktoren werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berücksichtigt.

(e) Der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse wird den Aktionären nach dem betreffenden Bewertungstag innerhalb einer in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft angegebenen Zeitspanne am Sitz der Gesellschaft zugänglich gemacht.

(f) Die Ermittlung des Nettoinventarwertes kann jederzeit vorübergehend aufgehoben werden, sofern nach angemessener Ansicht des Managers eine faire Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, nicht durchführbar ist.

#### **Art. 19. Rechnungslegungsjahr und Rechnungsprüfer**

(a) Das Rechnungslegungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres, mit Ausnahme vom ersten Rechnungslegungsjahr das beginnt am Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung und endet am 31. Dezember (2009).

(b) Die Jahreshauptversammlung bestimmt einen unabhängigen Rechnungsprüfer.

#### **Art. 20. Ausschüttungen**

(a) Auf Vorschlag des Managers legt die Jahreshauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und in Bezug auf jede Aktienklasse fest, wie das einer jeweiligen Aktienklasse zugeordnete Ergebnis gemäß den Bestimmungen der Satzung ausgeschüttet wird.

(b) Interimsdividenden können für Aktien jeder Aktienklasse auf Entscheid des Managers ausgezahlt werden.

(c) Der Manager beachtet die folgenden Ausschüttungsgrundsätze:

(i) Verteilbare Erträge, die aus Anlagen stammen, werden im allgemeinen zuzeiten bestimmt vom Manager ausgeschüttet. Der Manager kann jedoch angemessene Beträge zurückhalten, die benötigt werden, um Ausgaben und andere Verpflichtungen der Gesellschaft, einschließlich Vergütungen, die dem Manager zu zahlen sind, zu begleichen beziehungsweise um Rücklagen für deren Zahlung zu bilden oder um Wiederanlagen zu tätigen; und

(ii) Es besteht die Möglichkeit, dass der Manager von den Anlagen der Gesellschaft Erträge in Form von marktgängigen Wertpapieren erhält. Der Manager wird bemüht sein, solche Wertpapiere zu verkaufen und den Nettoerlös auszuschütten. Der Manager wird bemüht sein, die marktgängigen Wertpapiere umgehend zu verkaufen und die Gesellschaftsinvestoren tragen alle damit verbundenen Marktrisiken und verwandte Kosten, die entstehen während des Veräußerungsvorganges.

#### Art. 21. Liquidation

(a) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird eine Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (die entweder natürliche oder juristische Personen sein können) durchgeführt. Die Liquidatoren sowie deren Befugnisse und Entschädigung werden anlässlich der Aktionärsversammlung, an der die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, eingesetzt.

(b) Die Nettoerlöse aus der Liquidation werden durch die Liquidatoren an die Inhaber von Vorzugsaktien und Manager-Aktien gemäß den in Artikel 20 aufgeführten Regeln ausgeschüttet.

(c) Die Nettoerlöse können in Form von Sachleistungen ausgeschüttet werden.

**Art. 22. Änderung der Satzung.** Die Satzung kann von Zeit zu Zeit durch Aktionärsbeschluss geändert werden.

**Art. 23. Anwendbares Recht.** Sachverhalte, die durch die Satzung nicht geregelt sind, sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, wie abgeändert, sowie das Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital festzulegen.

**Art. 24. Definitionen.** Die folgenden Definitionen bilden einen integralen Bestandteil der Satzung.

**Aktien** Die Vorzugsaktien und die Manager-Aktien.

**Aktionäre** Die Inhaber von Vorzugsaktien und Manager-Aktien.

**Bewertungstag** Der letzte Tag jedes Vierteljahres.

**Gesellschaftsinvestor(en)** Personen, die aufgrund des Zeichnungsvertrags Vorzugsaktien erworben beziehungsweise sich zum Erwerb von Vorzugsaktien verpflichtet haben.

**Eintrittsgebühr** Eine Gebühr, die bei einem Investor erhoben werden kann, der von der Gesellschaft nach der erstmaligen Ausgabe von Aktien zugelassen wird.

**Manager-Aktie** Eine Aktie, die von der Gesellschaft ausgegeben worden ist und vom Manager gezeichnet worden ist.

**Nicht-Abgerufene Zahlungszusage** Die gesamte Anzahl der Aktien, deren Erwerb ein Gesellschaftsinvestor im Rahmen des Zeichnungsvertrages zugesagt hat, abzüglich der Anzahl der Aktien, die dieser Gesellschaftsinvestor bereits gezeichnet und vollständig eingezahlt hat, beziehungsweise wo der Zusammenhang es erfordert der USD-Betrag, der diesem Betrag entspricht.

**U.S. person** Die Bedeutung des Begriffes "U.S.person" ist die, welche in "Regulation S", gemäß revidierter Fassung, des "United States Securities Act of 1933", gemäß revidierter Fassung (der "1933 Act") definiert ist, oder in einer anderen Gesetzgebung welche in den Vereinigten Staaten von Amerika anwendbar wird und welche in der Zukunft "Regulation S" oder den "1933 Act" ersetzen wird, definiert ist.

**Vorzugsaktie** Eine Aktie, die von der Gesellschaft ausgegeben worden ist und von einem Gesellschaftsinvestor gezeichnet worden ist.

**Zeichnungsvertrag** Der Vertrag, den die Gesellschaft mit jedem einzelnen Gesellschaftsinvestor in Verbindung mit der Zusage der Zeichnung einer bestimmten Anzahl an Vorzugsaktien geschlossen hat.

**Zulässiger Investor** Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, entweder a) ein professioneller oder institutioneller Investor oder b) andere Investoren, die eine schriftliche Bestätigung beibringen, wonach sie gut informiert und sich der Risiken und Renditen einer solchen Anlage gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital vollständig bewusst sind und entweder mindestens Euro 125.000 (oder sein Gegenwert in USD) in die Gesellschaft investieren oder sich verpflichtet haben zu investieren oder eine Bestätigung von einer professionellen Person aus dem Finanzsektor, worin dem Investor genügend Sachverstand, Erfahrung und Wissen bescheinigt wird, um eine Anlage in Risikokapital abschätzen zu können. Investoren, die jeweils als "U.S. person" gelten, müssen "accredited investors" gemäß Rule 501(a) der Regulation D im Securities Act und "qualified purchasers" gemäß U.S. Investment Company Act sein."

#### Zeichnung und Zahlung

Die Zeichner haben die Anzahl der Aktien gezeichnet und haben wie folgt die Beträge eingezahlt:

	Gezeichnetes Kapital (USD)	Eingezahlter Betrag (USD)	Anzahl der Aktien
1) Partners Group Management II, S.à r.l., vorgeannt . . . . .	49.998	49.998	49.998 Manager-Aktien
2) Partners Group Holding, AG, vorgeannt . . . . .	1	1.000	1 Vorzugsaktie
3) Partners Group AG, vorgeannt . . . . .	1	1.000	1 Vorzugsaktie
TOTAL . . . . .	50.000	51.998	

Der Nachweis der Einzahlung wurde dem amtierenden Notar erbracht.

### Übertragsvorschriften

1. Das erste Rechnungslegungsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag ihrer Gründung und endet am 31. Dezember 2009.
2. Die erste Jahreshauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft wird im Jahre 2010 abgehalten werden.

### Erklärung

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

### Kosten

Die Kosten welche von der Gesellschaft im Rahmen ihrer Gründung zu tragen sind belaufen sich auf circa EUR 7.500,-.

### Gründungsversammlung der Aktionäre

Die oben genannten Personen, stellvertretend für das gesamte gezeichnete Kapital und sich als gültig versammelt erachtend, sind umgehend dazu übergegangen, eine Aktionärsversammlung abzuhalten.

I. Zum unabhängigen Wirtschaftsprüfer ist ernannt:

PricewaterhouseCoopers S.à r.l., 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Das Mandat endet am Tag der Jahreshauptversammlung in 2010.

II. Der Gesellschaftssitz wird auf 55, avenue de la Gare, L-1611 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, festgelegt.

Der unterzeichnete Notar, der Englisch versteht und spricht, erklärt hiermit, dass auf Wunsch der oben erschienenen Person die vorliegende Urkunde in Englisch abgefasst worden ist gefolgt von einer deutschen Übersetzung; auf Wunsch derselben erschienenen Person soll, im Falle eines Abweichens des englischen und deutschen Textes, die englische Version massgebend sein.

Worüber vorliegende Urkunde, in Luxemburg an dem zu Beginn dieses Dokumentes aufgeführten Tag ausgestellt wurde.

Die Urkunde wurde der erschienenen Person vorgelesen, die dem Notar mit Nachnamen, Vornamen, Zivilstand und Wohnort bekannt ist, die erschienene Person unterzeichnete zusammen mit uns, dem Notar, die vorliegende Original-Urkunde.

Gezeichnet) K. GILISSEN - H. HELLINCKX.

Enregistré à Luxembourg A.C., le 14 juillet 2008. LAC/2008/29033. — Reçu mille deux cent cinquante euros (EUR 1.250,-).

Le Receveur (signé): Francis SANDT.

FÜR GLEICHLAUTENDE ABLICHTUNG, zum Zwecke der Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations erteilt.

Luxemburg, den achtzehnten Juli zweitausend acht.

Henri HELLINCKX.

Référence de publication: 2008094365/242/756.

(080109346) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 juillet 2008.

### **BN & P DEMAARK Global Fonds, Fonds Commun de Placement.**

Das Sondervermögen BN & P DEMAARK Global Fonds wurde von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985.

Für den BN & P DEMAARK Global Fonds ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, das am 1. Juli 2008 in Kraft trat, integraler Bestandteil. Dieses Verwaltungsreglement wurde beim Handels und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt, und der diesbezügliche Hinterlegungsvermerk wurde am 5. August 2008 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des Sonderreglements des BN & P DEMAARK Global Fonds, das am 1. Juli 2008 in Kraft tritt und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt wurde.

Zwecks Veröffentlichung im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxemburg, den 1. Juli 2008.

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.

Unterschriften

Référence de publication: 2008085255/1346/21.

Enregistré à Luxembourg, le 7 juillet 2008, réf. LSO-CS02488. - Reçu 20,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080099170) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 juillet 2008.

**Ernst & Young, Société Anonyme.**

Siège social: L-5365 Munsbach, 7, Parc d'Activité Syrdall.

R.C.S. Luxembourg B 47.771.

—  
EXTRAIT

Il résulte des résolutions du Conseil d'Administration de la Société, daté du 1<sup>er</sup> juillet 2008, que les personnes suivantes pourront à partir du 1<sup>er</sup> juillet 2008, sauf stipulations contraires des statuts, sous leur signature engager valablement la Société:

## 1. Opérations bancaires.

Jusqu'à cinq mille Euro (EUR 5.000) par opération

Signature individuelle de

- Pascal FINET
- Sandrine HOUDMONT

Jusqu'à vingt-cinq mille Euro (EUR 25.000) par opération

Signature individuelle de

- Jean-Marie GISCHER
- John HAMES
- Daniel MEIS
- Jean-Michel PACAUD
- Raymond SCHADECK
- Werner WEYNAND

Au-delà de vingt-cinq mille Euro (EUR 25.000) par opération

Signature conjointe de deux personnes:

- Jean-Marie GISCHER
- John HAMES
- Daniel MEIS
- Jean-Michel PACAUD
- Raymond SCHADECK
- Werner WEYNAND

2. Pour les actes et documents professionnels, notamment les avis professionnels en conformité avec la loi, ainsi que les contrats d'engagement et de résiliation des employés de la Société (autres que les actionnaires employés), par signature individuelle de

- Thierry BERTRAND
- Pascal DEISGES
- Bruno DI BARTOLOMEO
- Nadia FABER
- Michael FERGUSON
- Jean-Marie GISCHER
- Christophe HAAS
- Michael HORNSBY
- Olivier JORDANT
- Alain KINSCH
- Olivier LEMAIRE
- Bernard LHOEST
- Daniel MEIS
- Kerry Jane NICHOL
- Isabelle NICKS
- Jean-Michel PACAUD
- Raymond SCHADECK
- Sylvie TESTA
- Jeannot WEYER
- Werner WEYNAND
- Christophe WINTGENS



Pour extrait conforme, délivré aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.  
Munsbach, le 18 juillet 2008.

Ernst & Young  
Signature

Référence de publication: 2008095009/556/62.

Enregistré à Luxembourg, le 29 juillet 2008, réf. LSO-CS11465. - Reçu 16,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080112658) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1<sup>er</sup> août 2008.

**Ernst & Young Tax Advisory Services, Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 12.400,00.**

Siège social: L-5365 Munsbach, 7, Parc d'Activité Syrdall.

R.C.S. Luxembourg B 88.073.

—  
EXTRAIT

Il résulte des résolutions du gérant unique de la Société, datées du 1<sup>er</sup> juillet 2008, que les personnes suivantes pourront à partir du 1<sup>er</sup> juillet 2008, sauf stipulations contraires des statuts, sous leur signature engager valablement la Société:

1. Opérations bancaires.

Jusqu'à cinq mille Euro (EUR 5.000) par opération

Signature individuelle de

- Pascal FINET

- Sandrine HOUDMONT

Jusqu'à vingt-cinq mille Euro (EUR 25.000) par opération

Signature individuelle de

- Jean-Marie GISCHER

- John HAMES

- Daniel MEIS

- Jean-Michel PACAUD

- Raymond SCHADECK

- Werner WEYNAND

Au-delà de vingt-cinq mille Euro (EUR 25.000) par opération

Signature conjointe de deux personnes:

- Jean-Marie GISCHER

- John HAMES

- Daniel MEIS

- Jean-Michel PACAUD

- Raymond SCHADECK

- Werner WEYNAND

2. Pour les actes et documents professionnels, notamment les avis professionnels en conformité avec la loi, ainsi que les contrats d'engagement et de résiliation des employés de la Société (autres que les actionnaires employés), par signature individuelle de

- Bob FISCHER

- Nicolas GILLET

- John HAMES

- Fabien HAUTIER

- Xavier HUBAUX

- Serge HUYSMANS

- Dietmar KLOS

- Katrin LAKEBRINK

- Paul LEYDER

- Frank MUNTENDAM

- André PESCH

- Marc SCHMITZ

- Bart VAN DROOGENBROEK
- Karen WAUTERS
- Anja TAFERNER
- Jurjan WOUDA KUIPERS
- Yannick ZEIPPEN
- Jean-Marie GISCHER

Pour extrait conforme, délivré aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Munsbach, le 18 juillet 2008.

ERNST & YOUNG TAX ADVISORY SERVICES

Signature

Référence de publication: 2008095014/556/59.

Enregistré à Luxembourg, le 29 juillet 2008, réf. LSO-CS11507. - Reçu 16,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080112681) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1<sup>er</sup> août 2008.

**Ernst & Young Services S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-5365 Munsbach, 7, Parc d'Activité Syrdall.

R.C.S. Luxembourg B 69.847.

—  
EXTRAIT

Il résulte des résolutions du Conseil d'Administration de la Société, daté du 1<sup>er</sup> juillet 2008, que les personnes suivantes pourront, sauf stipulations contraires des statuts, à partir du 1<sup>er</sup> juillet 2008, sous leur signature engager valablement la Société:

1. Opérations bancaires.

Jusqu'à cinq mille Euro (EUR 5.000) par opération

Signature individuelle de

- Pascal FINET
- Sandrine HOUDMONT

Jusqu'à vingt-cinq mille Euro (EUR 25.000) par opération

Signature individuelle de

- Jean-Marie GISCHER
- John HAMES
- Daniel MEIS
- Jean-Michel PACAUD
- Raymond SCHADECK
- Werner WEYNAND

Au-delà de vingt-cinq mille Euro (EUR 25.000) par opération

Signature conjointe de deux personnes:

- Jean-Marie GISCHER
- John HAMES
- Daniel MEIS
- Jean-Michel PACAUD
- Raymond SCHADECK
- Werner WEYNAND

2. Pour les actes et documents professionnels, notamment les avis professionnels en conformité avec la loi, ainsi que les contrats d'engagement et de résiliation des employés de la Société (autres que les actionnaires employés), par signature individuelle de

- Thierry BERTRAND
- Pascal DEISGES
- Laurent DENAYER
- Bruno DI BARTOLOMEO
- Nadia FABER
- Michael FERGUSON

- Bob FISCHER
- Nicolas GILLET
- Jean-Marie GISCHER
- Christophe HAAS
- John HAMES
- Roger HARTMANN
- Fabien HAUTIER
- Michael HORNSBY
- Xavier HUBAUX
- Serge HUYSMANS
- Olivier JORDANT
- Alain KINSCH
- Dietmar KLOS
- Katrin LAKEBRINK
- Olivier LEMAIRE
- Paul LEYDER
- Bernard LHOEST
- Daniel MEIS
- Frank MUNTENDAM
- Kerry Jane NICHOL
- Isabelle NICKS
- Jean-Michel PACAUD
- André PESCH
- Raymond SCHADECK
- Marc SCHMITZ
- Anja TAFERNER
- Sylvie TESTA
- Bart VAN DROOGENBROEK
- Karen WAUTERS
- Pierre WEIMERSKIRCH
- Jeannot WEYER
- Werner WEYNAND
- Christophe WINTGENS
- Jurjan WOUDA KUIPERS
- Yannick ZEIPPEN

Pour extrait conforme, délivré aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Munsbach, le 18 juillet 2008.

ERNST & YOUNG SERVICES

Signature

Référence de publication: 2008095017/556/82.

Enregistré à Luxembourg, le 29 juillet 2008, réf. LSO-CS11478. - Reçu 16,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080112661) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1<sup>er</sup> août 2008.

---

**Compagnie de Révision, Société Anonyme.**

Siège social: L-5365 Munsbach, 7, Parc d'Activité Syrdall.

R.C.S. Luxembourg B 32.665.

—  
EXTRAIT

Il résulte des résolutions du Conseil d'Administration de la Société, daté du 1<sup>er</sup> juillet 2008, que les personnes suivantes pourront à partir du 1<sup>er</sup> juillet 2008, sauf stipulations contraires des statuts, sous leur signature engager valablement la Société:

1. Opérations bancaires.

Jusqu'à cinq mille Euro (EUR 5.000) par opération

Signature individuelle de

- Pascal FINET
- Sandrine HOUDMONT

Jusqu'à vingt-cinq mille Euro (EUR 25.000) par opération

Signature individuelle de

- Jean-Marie GISCHER
- John HAMES
- Daniel MEIS
- Jean-Michel PACAUD
- Raymond SCHADECK
- Werner WEYNAND

Au-delà de vingt-cinq mille Euro (EUR 25.000) par opération

Signature conjointe de deux personnes:

- Jean-Marie GISCHER
- John HAMES
- Daniel MEIS
- Jean-Michel PACAUD
- Raymond SCHADECK
- Werner WEYNAND

2. Pour les actes et documents professionnels, notamment les avis professionnels en conformité avec la loi, ainsi que les contrats d'engagement et de résiliation des employés de la Société (autres que les actionnaires employés), par signature individuelle de

- Thierry BERTRAND
- Pascal DEISGES
- Bruno DI BARTOLOMEO
- Nadia FABER
- Michael FERGUSON
- Jean-Marie GISCHER
- Christophe HAAS
- Michael HORNSBY
- Olivier JORDANT
- Alain KINSCH
- Olivier LEMAIRE
- Bernard LHOEST
- Daniel MEIS
- Kerry Jane NICHOL
- Isabelle NICKS
- Jean-Michel PACAUD
- Raymond SCHADECK
- Sylvie TESTA
- Jeannot WEYER
- Werner WEYNAND
- Christophe WINTGENS

Pour extrait conforme, délivré aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Munsbach, le 18 juillet 2008.

COMPAGNIE DE REVISION

Signature

Référence de publication: 2008095020/556/62.

Enregistré à Luxembourg, le 29 juillet 2008, réf. LSO-CS11495. - Reçu 16,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080112668) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1<sup>er</sup> août 2008.

---

## Sovereign Finance, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2180 Luxembourg, 3, rue Jean Monnet.

R.C.S. Luxembourg B 140.579.

### STATUTEN

Im Jahre zwei tausend acht, den neunundzwanzigsten Juli.

Vor dem unterzeichneten Notar Jean Seckler, mit dem Amtssitz in Junglinster, (Grossherzogtum Luxemburg).

Sind erschienen

1. Die Aktiengesellschaft deutschen Rechts Sovereign Finance AG, mit eingetragenem Sitz in Zollhof 4, D-40221 Düsseldorf, Deutschland, hier vertreten durch Frau Mertens-Tegebauer, Angestellte der BayernInvest Luxembourg S.A., beruflich wohnhaft in 3, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, auf Grund einer ihr erteilten Vollmacht unter Privatschrift.

2.- Herr Guy Schmit, Geschäftsführer der BayernInvest Luxembourg S.A., beruflich wohnhaft in 3, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Welche Vollmacht von den Erschienenen und dem amtierenden Notar "ne varietur" unterschrieben, bleibt der gegenwärtigen Urkunde beigegeben, um mit derselben zur Einregistrierung zu gelangen.

Die oben genannten Parteien, handelnd in den oben genannten Eigenschaften, haben den Notar gebeten die Satzung der Luxemburger Aktiengesellschaft ("société anonyme") mit dem Status einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital ("société d'investissement à capital variable") Gesellschaft, welche sie gemeinsam zu gründen erklären, wie folgt aufzuzeichnen:

#### Titel I.- Name - Sitz - Dauer - Zweck

**Art. 1. Name.** Zwischen den gegenwärtigen Zeichnern von Aktien und den nachfolgenden Eigentümern zukünftig auszugebender Aktien besteht eine Aktiengesellschaft in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable) (SICAV) unter dem Namen Sovereign Finance.

**Art. 2. Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Filialen oder sonstige Büros können durch einfachen Beschluß des Verwaltungsrates sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland (jedoch nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümern) errichtet werden.

Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrates außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse vorliegen oder bevorstehen, welche die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die ungestörte Kommunikation mit diesem Sitz oder zwischen dem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen, so kann bis zur vollständigen Behebung dieser anormalen Umstände der Sitz zeitweilig ins Ausland verlegt werden; diese provisorische Maßnahme hat jedoch keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen zeitweiligen Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

**Art. 3. Dauer.** Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung nach den in dieser Satzung vorgesehenen Vorschriften aufgelöst werden.

**Art. 4. Zweck.** Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr verfügbaren Gelder in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten mit dem Ziel der Beteiligung ihrer Aktionäre an den Erträgen aus der Verwaltung ihres Vermögens und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Die Gesellschaft kann im weitesten Sinne und im Rahmen des Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die sie im Rahmen der Erfüllung und Entwicklung ihres Gesellschaftszweckes für angebracht erachtet.

#### Titel II.- Gesellschaftskapital - Aktien - Nettoinventarwert

**Art. 5. Kapital - Aktienklassen.** Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert verkörpert und entspricht jederzeit dem Gesamtwert der Nettoaktiva der Gesellschaft gemäß Artikel 11 nachfolgend. Das Mindestkapital entspricht gemäß den gesetzlichen Vorschriften EINE MILLION ZWEIHUNDERTFÜNFZIGTAUSEND EURO (1'250'000.- EUR).

Das Anfangskapital beträgt EINUNDREISSIGTAUSEND EURO (31'000.- EUR) und ist in einunddreissig (31) voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert eingeteilt.

Das Mindestkapital der Gesellschaft muß innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts erreicht werden.

Die gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 nachfolgend ausgegebenen Aktien können nach Wahl des Verwaltungsrates unterschiedlichen Klassen angehören. Der Erlös aus der Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse wird in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten entsprechend der vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds (wie nachfolgend definiert) festgelegten Anlagepolitik unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bildung gesonderter Vermögen ("Teilfonds") im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, die aus einer oder mehreren Aktienklassen im Sinne von nachstehend Artikel 11 bestehen können. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander werden diese Vermögen ausschließlich der/den Aktienklasse (n) zugeteilt, die an dem jeweiligen Teilfonds ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat ist unbeschränkt ermächtigt weitere Aktien auszugeben, die voll eingezahlt sind und zu jeder Zeit zu einem Preis basierend auf dem Nettoinventarwert pro Aktie oder der Nettoinventarwert pro Aktie, der sich nach den in dieser Satzung beschriebenen Grundsätzen berechnet ohne dass den existierenden Aktionären ein Vorzugrecht zur Zeichnung der neu auszugebenden Aktien gewährt wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, folgende Aufgaben auf jeden ordnungsgemäß bevollmächtigten Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Person oder Gesellschaft zu übertragen: Entgegennahme der Zeichnung der Aktien, Auslieferung der Aktien und Entgegennahme der Bezahlung von weiteren Aktien.

Zur Bestimmung des Kapitals der Gesellschaft wird das Nettovermögen, das den betreffenden Aktienklassen eines Teilfonds zuzuordnen ist, in Euro umgerechnet, sofern es nicht bereits auf Euro lautet, und das Kapital der Gesellschaft insgesamt entspricht der Summe des Nettovermögens der Aktienklassen aller Teilfonds.

#### **Art. 6. Form der Aktien**

(1) Der Verwaltungsrat legt fest, ob die Gesellschaft Inhaber- und/oder Namensaktien ausgibt. Wenn Zertifikate über Inhaberaktien ausgegeben werden, so wird diese Ausgabe in der Form erfolgen, wie sie vom Verwaltungsrat vorgegeben wird; die Zertifikate werden auf ihrer Vorderseite den Vermerk enthalten, dass sie nicht an eine Person aus oder mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an amerikanische Staatsbürger oder an eine juristische Person, welche von oder für eine Person aus den Vereinigten Staaten von Amerika errichtet worden ist (entsprechend der Definition in Artikel 10 dieser Satzung), übertragen werden können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika nicht verletzt.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Namensaktien werden im Aktionärsregister eingetragen, welches von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren, von der Gesellschaft damit betrauten Personen geführt wird; die Eintragung muss den Namen jedes Eigentümers von Namensaktien, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder gewählten Wohnsitz, wie der Gesellschaft mitgeteilt, die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und den auf jede dieser Aktien einbezahlten Betrag enthalten.

Das Eigentum an Namensaktien wird durch den Eintrag im Aktionärsregister begründet. Die Gesellschaft entscheidet, ob eine Urkunde über diesen Eintrag an den Aktionär ausgestellt wird oder ob dieser eine schriftliche Bestätigung über seine Stellung als Aktionär der Gesellschaft erhält.

Namensaktien können auch über eine Treuhand gehalten werden. In diesem Fall wird der Treuhänder im Aktionärsregister eingetragen.

Im Falle der Ausgabe von Inhaberaktien, können, auf Antrag des Eigentümers der jeweiligen Aktien, Namensaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namensaktien umgetauscht werden. Der Umtausch von Namensaktien in Inhaberaktien erfolgt durch die Annullierung gegebenenfalls ausgegebener Urkunden über die Namensaktien und die Ausgabe eines oder mehrerer Aktienzertifikate über die Inhaberaktien an ihrer Stelle sowie durch einen entsprechenden Eintrag im Aktionärsregister, welcher die Annullierung feststellt.

Der Umtausch von Inhaberaktien in Namensaktien erfolgt durch die Annullierung der Zertifikate über die Inhaberaktien und gegebenenfalls durch die Ausgabe von Zertifikaten über Namensaktien an ihrer Stelle sowie durch einen entsprechenden Eintrag im Aktionärsregister, der diese Ausgabe feststellt. Die Kosten für einen Umtausch können durch Beschluß des Verwaltungsrates dem Aktionär belastet werden.

Vor der Ausgabe von Inhaberaktien und dem Umtausch von Namens- in Inhaberaktien kann der Verwaltungsrat von der Gesellschaft genügende Garantien verlangen, damit diese Ausgabe oder dieser Umtausch nicht den Besitz der Aktien durch "U.S.-Personen" im Sinne der Definition in nachstehend Artikel 10 zur Folge hat.

Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können handschriftlich, durch Druck oder als Faksimile erfolgen. Eine der beiden Unterschriften kann von einer zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestimmten Person stammen; in diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Zertifikate in der vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Form ausgeben.

(2) Soweit Inhaberaktien ausgegeben werden, erfolgt deren Übertragung durch Übergabe des entsprechenden Aktienzertifikates. Die Übertragung von Namensaktien erfolgt

(i) soweit Aktienzertifikate ausgegeben wurden, durch die Rückgabe des oder der Zertifikate über die Namensaktien und aller anderer von der Gesellschaft angeforderter Übertragungsunterlagen bzw.

(ii) soweit keine Zertifikate ausgegeben wurden, durch Eintragung einer schriftlichen Übertragungserklärung in das Aktionärsregister, die durch den Übertragenden und den Empfänger oder ordnungsgemäß hierzu Bevollmächtigte datiert und unterzeichnet sein muss. Jede Übertragung von Namensaktien wird im Aktionärsregister eingetragen und diese Eintragung muss von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder Generalbevollmächtigten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von dem Verwaltungsrat ermächtigten Personen unterzeichnet sein.

(3) Jeder Aktionär, der ein Zertifikat über Namensaktien erhalten möchte, muss der Gesellschaft eine Adresse angeben, an welche alle Mitteilungen und Informationen versandt werden können. Diese Adresse wird ihrerseits im Aktionärsregister vermerkt.

Soweit ein Aktionär der Gesellschaft keine Adresse angibt, erfolgt ein entsprechender Vermerk im Aktionärsregister und der Gesellschaftssitz oder eine andere, von der Gesellschaft festgelegte Adresse wird als Adresse des Aktionärs angenommen bis der Gesellschaft von dem Aktionär eine andere Adresse mitgeteilt wird. Der Aktionär kann die im Aktionärsregister eingetragene Adresse jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Sitz der Gesellschaft oder an jede andere, von der Gesellschaft festgelegte Adresse ändern.

(4) Sofern ein Aktionär der Gesellschaft gegenüber darlegen kann, daß sein Aktienzertifikat verloren, beschädigt oder zerstört wurde, kann auf Antrag und zu den Bedingungen und unter den Garantien, welche die Gesellschaft bestimmt und die insbesondere den Abschluss einer Versicherung einschließen können, ohne dass dies jedoch die Forderung anderer Garantien durch die Gesellschaft ausschliesse, ein Duplikat ausgegeben werden. Mit Ausgabe des neuen Zertifikates, auf dem dessen Charakter als Duplikat erwähnt ist, verliert das ursprüngliche Aktienzertifikat seinen Wert.

Beschädigte Zertifikate können von der Gesellschaft annulliert und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann nach Ermessen dem Aktionär die Kosten eines Duplikates oder eines neuen Zertifikates auferlegen sowie alle anderen zu Lasten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe des Ersatzzertifikates und seiner Eintragung im Aktionärsregister oder im Zusammenhang mit der Vernichtung des alten Zertifikates angefallenen angemessenen Auslagen verlangen.

(5) Die Gesellschaft anerkennt lediglich einen einzigen Eigentümer pro Aktie. Wenn das Eigentum an einer Aktie zur gesamten Hand besteht, geteilt oder strittig ist, so müssen die Personen, welche ein Recht an der Aktie behaupten, einen einzigen Vertreter bestellen, welcher die Rechte an der Aktie gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt. Die Gesellschaft kann die Ausübung aller Rechte an der Aktie suspendieren, bis ein solcher Vertreter bestellt ist.

(6) Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteilsaktien auszugeben. Der Bruchteil einer Aktie verleiht kein Stimmrecht, gibt jedoch ein Recht auf einen entsprechenden Bruchteil an dem, der betreffende Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögenswert. Im Hinblick auf Inhaberaktien werden ausschließlich Zertifikate über ganze Aktien ausgegeben.

**Art. 7. Ausgabe von Aktien.** Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu jeder Zeit und ohne Einschränkung neue, voll einbezahlte Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die auszugebenden Aktien zu verleihen. Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe der Aktien an einem Teilfonds einschränken; der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass Aktien an einem Teilfonds lediglich während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume oder in jeglichem anderen Rhythmus entsprechend den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen für die Aktien ausgegeben werden.

Im Rahmen des Zeichnung angebotenes der Aktien an der Gesellschaft entspricht der Preis pro angebotener Aktie dem Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Aktienklasse, wie dieser entsprechend den Bestimmungen in nachstehend Artikel 11 zum Bewertungstag (gemäß der Definition in nachstehend Artikel 12) nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und Modalitäten ermittelt wird. Dieser Preis kann um einen Prozentsatz, welcher die von der Gesellschaft veranschlagten Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage des Ertrages aus der Ausgabe der Aktien abdeckt, sowie um die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Verkaufsprovision erhöht werden. Der so bestimmte Verkaufspreis wird innerhalb einer vom Verwaltungsrat bestimmten Frist, die vier Werktagen ab dem einschlägigen Bewertungstag nicht überschreitet, zu entrichten sein.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, jedem Direktor oder Generalbevollmächtigten sowie jedem anderen ordnungsgemäß hierzu Ermächtigten die Aufgabe übertragen, Zeichnungsanträge und Zahlungen auf den Aktienpreis neu auszugebender Aktien entgegenzunehmen sowie die Aktien an die entsprechenden Zeichner auszuliefern. Die Gesellschaft kann Aktien gegen Naturaleinlagen von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds stehen müssen, ausgeben, wobei die vom Luxemburger Recht aufgestellten Bedingungen und insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertgutachtens durch einen von der Gesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfer zu beachten sind.

**Art. 8. Rücknahme von Aktien.** Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren, wie diese Modalitäten und dieses Verfahren in den Verkaufsunterlagen der Aktien aufgeführt sind, sowie innerhalb der gesetzlichen Grenzen und der Grenzen dieser Satzung, die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien verlangen.

Erhält die Gesellschaft Rücknahmeanträge für mehr als 10% des Nettoinventarwertes oder einer Aktienklasse, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Recht die Rücknahme zu beschränken, so dass die Rücknahmen den Schwellenwert von 10% nicht überschreiten.

Die Rücknahmen in diesem Fall sind anteilig (im Verhältnis der Rücknahmebegehrens) begrenzt um die Gleichbehandlung aller Aktieninhaber zu gewährleisten und jedem Aktieninhaber das Recht einzuräumen am gleichem Bewertungstag seine Aktien zurückzugeben, so dass jeder Aktionär sein Rücknamebegehren zum gleichen Prozentsatz berücksichtigt findet. An diesen Tagen werden die Rücknahmeanträge nicht Priorität sondern anteilig bezogen auf 10% des Nettoinventarwertes behandelt.

Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat eine Rücknahme in Naturalien anbieten. Grundsätzlich kann der Aktionär aber eine Rücknahme gegen eine Geldzahlung in der Referenzwährung des Fonds bzw. Teilfonds verlangen.

Akzeptiert der Aktionär eine Rücknahme in Naturalien, wird er so bald wie möglich eine Liste der Vermögensgegenstände des Fonds bzw. Teilfonds erhalten, anteilig zu den von ihm zurückgegebenen Aktien. Der Verwaltungsrat wird dafür Sorge tragen, dass die im Fonds verbleibenden Aktionäre aufgrund der Rücknahme in Naturalien keinen Schaden tragen. Der Wert der Rücknahme in Naturalien wird durch den unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den in Luxembourg geltenden Bestimmungen festgestellt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie der entsprechenden Aktienklasse, wie dieser gemäß Artikel 11 nachfolgend ermittelt wird, abzüglich der Kosten und (gegebenenfalls) Provisionen zu dem in den Verkaufsunterlagen der Aktien festgelegten Satz. Dieser Rücknahmepreis kann entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Der Rücknahmepreis wird innerhalb der vom Verwaltungsrat entsprechend den in den Verkaufsunterlagen der Aktien aufgeführten Bedingungen und Modalitäten bestimmten Frist, die vier Werktage ab dem jeweiligen Bewertungstag nicht überschreiten darf, ausbezahlt, vorausgesetzt, dass die Aktienzertifikate (soweit ausgegeben) und die Übertragungsunterlagen, Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 12 dieser Satzung, bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Sofern ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, dass die Zahl oder der gesamte Netto-Inventarwert der von einem Aktionär in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien unter eine Zahl oder einen Wert fiele, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann die Gesellschaft diesen Aktionär dazu verpflichten, alle der entsprechenden Klasse zugehörigen Aktien zur Rücknahme anzubieten.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat dann, wenn an einem bestimmten Bewertungstag die entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels eingereichten Rücknahmeanträge und die entsprechend den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 9 eingereichten Umtauschanträge eine bestimmte, im Hinblick auf die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien einer Aktienklasse vom Verwaltungsrat festgelegte Schwelle überschreiten, beschließen, daß die Rücknahme oder der Umtausch aller oder eines Teils dieser Aktien für eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist und zu vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft festgelegten Bedingungen verschoben wird. Diese Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien werden an dem, dieser Frist folgenden Bewertungstag vorrangig gegenüber den später an diesem Bewertungstag eingereichten Anträgen behandelt.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

**Art. 9. Umtausch von Aktien.** Jeder Aktionär kann den Umtausch der von ihm an einer Aktienklasse gehaltenen Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse beantragen, wobei der Verwaltungsrat Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit, die Modalitäten und die Bedingungen solcher Umtauschanträge erlassen und sie insbesondere der Zahlung von Kosten und Lasten, deren Betrag er festlegt, unterwerfen kann. Die Bedingungen, Einschränkungen, Kosten und Lasten im Hinblick auf solche Umtauschanträge werden in den Verkaufsunterlagen der Aktien aufgeführt.

Der Preis für den Umtausch von Aktien an einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse wird unter Bezugnahme auf den jeweiligen Nettoinventarwert der beiden betroffenen Aktienklassen auf der Grundlage der am nämlichen Bewertungstag erfolgten Berechnungen ermittelt.

Sofern ein Umtausch von Aktien zur Folge hätte, dass die Zahl oder der gesamte Netto-Inventarwert der von einem Aktionär in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien unter eine Zahl oder einen Wert fiele, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann die Gesellschaft diesen Aktionär dazu verpflichten, alle der entsprechenden Klasse zugehörigen Aktien zum Umtausch anzubieten.

Aktien, deren Umtausch in Aktien einer anderen Aktienklasse durchgeführt wurde, werden annulliert.

**Art. 10. Einschränkungen in Bezug auf das Eigentum an Aktien.** Die Gesellschaft kann den Besitz ihrer Aktien im Hinblick auf jede Person, Firma oder Gesellschaft einschränken oder untersagen, wenn nach Ansicht der Gesellschaft ein solcher Besitz für die Gesellschaft schädlich sein könnte, wenn ein solcher Besitz eine Verletzung Luxemburger oder ausländischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach sich zöge oder wenn die Gesellschaft aufgrund eines solchen Besitzes einem anderen als dem Luxemburger Recht (einschließlich jedoch ohne Beschränkung hierauf Steuerrecht) unterläge.

Insbesondere jedoch ohne Beschränkung hierauf kann sie das Eigentum von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend der in diesem Artikel vorgenommenen Definition einschränken oder untersagen und sie kann zu diesem Zweck,

A. die Ausgabe von Aktien und die Eintragung einer Aktienübertragung verweigern, sofern diese Ausgabe oder diese Übertragung offenbar zur Folge hätten, dass die Aktie in das Eigentum eines Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika übergeht; und

B. von jeder im Register der Namensaktien eingetragenen Person oder von jeder anderen Person, welche ihre Eintragung beantragt, verlangen, dass diese Person der Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft für notwendig erachteten Informationen und Urkunden liefert und eventuell durch eine eidesstattliche Versicherung unterlegt, welche Schlussfolgerungen darauf zulassen, ob die Aktien einem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika wirtschaftlich zuzuordnen sind oder in dessen wirtschaftliches Eigentum gelangen; und



C. auf jeder Generalversammlung jedem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika das Stimmrecht verweigern; und

D. einen Aktionär zum Verkauf seiner Aktien veranlassen und den Nachweis verlangen, dass dieser Verkauf 30 Tage nach der Veranlassung auch durchgeführt wurde, sofern die Gesellschaft den Eindruck hat, dass ein Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika allein oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien an der Gesellschaft ist. Sofern der betreffende Aktionär dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft die Gesamtheit der von diesem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückkaufen oder diesen Rückkauf veranlassen, wobei das nachfolgende Verfahren eingehalten wird:

(1) Die Gesellschaft leitet dem Aktionär, welcher die Titel besitzt oder im Register der Namensaktien als Eigentümer der Aktien erscheint, eine Mitteilung ("Rückkaufmitteilung") zu; die Rückkaufmitteilung spezifiziert die zurückzukaufenden Wertpapiere, das Verfahren, nach dem der Rückkaufspreis bestimmt wird und den Namen des Käufers.

Die Rückkaufmitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben erfolgen, der an die letzte bekannte oder im Register der Namensaktien eingetragene Adresse des Aktionärs adressiert wird. Der betreffende Aktionär ist verpflichtet, unverzüglich das oder die Zertifikat(e), welche(s) die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien vertritt oder vertreten, einzureichen.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss des Tages, welcher in der Rückkaufmitteilung bezeichnet wird, ist der betreffende Aktionär nicht mehr Eigentümer der in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien; sofern es sich um Namensaktien handelt, wird sein Name aus dem Register getilgt; sofern es sich um Inhaberaktien handelt, werden die Zertifikate, welche diese Aktien vertreten, in den Bücher der Gesellschaft für ungültig erklärt.

(2) Der Preis, zu welchem die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien zurückgekauft werden ("Rückkaufpreis") wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Aktienklasse zu dem vom Verwaltungsrat für den Rückkauf der Aktien bestimmten Bewertungstag, welcher unmittelbar dem Datum der Rückkaufmitteilung vorangeht oder unmittelbar die Einreichung der Zertifikate über die bezeichneten Aktien nachfolgt, berechnet, wobei unter Berücksichtigung der in vorstehendem Artikel 8 aufgeführten Grundsätze der niedrigere Preis zugrunde gelegt wird und ein Abzug der ebenfalls vorgesehenen Provisionen erfolgt.

(3) Die Zahlung des Rückkaufpreises an den ehemaligen Aktionär erfolgt in einer Währung, welche der Verwaltungsrat für die Zahlung des Rückkaufpreises der Aktien der betreffenden Aktienklasse bestimmt; der Preis wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder im Ausland (entsprechend den Angaben in der Rückkaufmitteilung) hinterlegt, nach Bestimmung des definitiven Rückkaufpreises und Einreichung des oder der in der Rückkaufmitteilung angegebenen Aktienzertifikat(e) einschließlich der noch nicht fälligen Ertragsscheine. Unmittelbar ab Bekanntgabe der Rückkaufmitteilung kann der ehemalige Eigentümer der in der Rückkaufmitteilung aufgeführten Aktien kein Recht an seinen Aktien oder einen Anspruch gegen die Gesellschaft oder ihre Vermögenswerte mehr geltend machen, mit Ausnahme des Rechtes des als Eigentümer der Aktien erscheinenden Aktionärs, den hinterlegten Preis (zinslos) bei der Bank nach tatsächlicher Rückgabe des oder der Zertifikates/Zertifikate zu erhalten. Sofern der Rückkaufpreis nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Datum beansprucht wurde, kann der Preis nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten des für die betreffende(n) Aktienklasse(n) errichteten Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist in vollem Umfang berechtigt, in regelmäßigen Abständen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um im Namen der Gesellschaft sämtliche Handlungen zu genehmigen, die diesen Verfall gewährleisten.

(4) Die Ausübung der in vorliegendem Artikel übertragenen Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keinem Falle mit der Begründung, dass das Eigentum an den Aktien im Zusammenhang mit einer bestimmten Person nicht ausreichend nachgewiesen worden sei, oder dass einer anderen Person die Aktie zustünde, die durch die Rückkaufmitteilung seitens der Gesellschaft nicht zugelassen worden sei, in Frage gestellt oder unwirksam gemacht werden, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse nach Treu und Glauben ausübt.

Der Begriff "Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika" gemäß den Bestimmungen dieser Satzung bezeichnet jeden Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jede Gesellschaft oder Vereinigung, welche nach den Gesetzen eines Staates, Staatenbundes, Gebietes oder eines Besitztums der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder gegründet wurde sowie Rechtsnachfolgegemeinschaften oder Trusts deren Einkunftsquelle außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika für das gesamte, der amerikanischen Steuer auf die von dieser Rechtsnachfolgegemeinschaft oder diesem Trust zahlbaren amerikanischen Einkommenssteuer mit zugrunde gelegt wird, sowie jede Firma, Gesellschaft oder andere Unternehmenseinheit, sofern das Eigentum daran, unabhängig von Staatszugehörigkeit, dem Wohnort, der Lage oder dem Aufenthalt nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechts der Vereinigten Staaten von Amerika einem oder mehreren Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder sonstigen Personen, welche als Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß "Regulation S" des "United States Securities Act" von 1933 oder gemäß den Bestimmungen des "United States Internal Revenue Code" von 1986 einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen zugeordnet werden kann.

Der Begriff "Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika" gemäß der Verwendung in dieser Satzung ist nicht auf die Zeichner von Aktien in einer Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Gründung anzuwenden, vorausgesetzt, dass dieser Zeichner die Aktien mit dem Ziel des Wiederverkaufs hält.

**Art. 11. Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.** Der Nettoinventarwert pro Aktie einer jeden Aktienklasse wird in der Fondswährung des Teilfonds (entsprechend der Festlegung in den Verkaufsunterlagen der Aktien) bestimmt

und durch Division der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, welche jeder Aktienklasse zuzuordnen sind und welche durch den Abzug der, der jeweiligen Aktienklasse am betreffenden Bewertungstag zuzuordnenden Verbindlichkeiten von den dieser Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerten bestimmt werden, durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse am Bewertungstag unter Berücksichtigung der nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln ermittelt.

Der so ermittelte Nettoinventarwert pro Aktie wird zu der nächsten Einheit der betreffenden Währung entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf- oder abgerundet. Wenn seit dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwertes eine wesentliche Änderung der Kurse auf den Märkten, auf welchen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die der betreffenden Aktienklasse zuzuordnen sind, gehandelt oder notiert wird, erfolgt, kann die Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft vornehmen.

Die Bewertung des Nettovermögens der jeweiligen Teilfonds erfolgt nach dem folgenden Verfahren.

Für die Bestimmung des Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmepreises wird der Nettoinventarwert pro Aktie für sämtliche Aktienklassen periodisch, in keinem Fall weniger als zweimal monatlich, so wie im Anhang für jeden Teilfonds festgelegt berechnet (ein jeder solcher Tag an welchem der Nettoinventarwert bestimmt wird, wird hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte der Bewertungstag für eine Aktienklasse auf einen Tag fallen, welcher in Luxemburg und in Frankfurt am Main kein ganzer Bankarbeitstag und Börsentag ist oder welcher ein Feiertag bei einer Börse ist, die den hauptsächlichsten Markt für einen wesentlichen Teil der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft darstellt, oder falls es ein sonstiger Feiertag ist und deshalb dies die Festsetzung eines richtigen Marktwertes der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft erschwert, ist der Bewertungstag für die Aktien der betroffenen Klasse der nächstfolgende ganze Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main, welcher nicht ein solcher Feiertag ist.

Der Nettoinventarwert der Aktien der Gesellschaft wird für jede Aktienklasse der Gesellschaft pro Aktie jeder Klasse in der für die respektive Aktienklasse geltenden Referenzwährung ausgedrückt. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag dadurch bestimmt, dass zum Geschäftsschluss des Bewertungstages der Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, welcher der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnen ist, und der jeweils den Wert der Aktiva darstellt, um den Wert der Passiva vermindert wird, welche dieser Aktienklasse zuzurechnen sind, und durch die Zahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der betroffenen Klasse geteilt wird. Als Aktiva des Gesellschaftsvermögens sind anzusehen:

- a. alle Kassenbestände in bar oder in Form von Depositen, einschließlich aufgelaufener und fälliger Zinsen;
- b. alle Wechsel, verbrieft Forderungen und Buchforderungen (einschließlich Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten, für welche der Erlös noch nicht erhalten wurde);
- c. Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, alle Schuldverschreibungen, Time-notes, Aktien, Obligationen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen sowie alle anderen Anlagen und Wertpapiere, welche der Gesellschaft gehören oder auf welche sie ein vertragliches Recht hat;
- d. alle Aktien und Gratisaktien, welche der Gesellschaft zustehen;
- e. soweit die Gesellschaft hiervon Kenntnis hat, alle fälligen Dividenden und Ausschüttungen in bar oder in anderer Form;
- f. alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, es sei denn die Verzinsung ist bereits im Kapitalbetrag des Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt;
- g. die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie nicht abgeschrieben sind; und
- h. sämtliche sonstigen Vermögenswerte aller Art, einschließlich vorausgezahlter Aufwendungen.

Der Wert der Aktiva wird in folgender Weise bestimmt:

- a. der Wert von Kassenbeständen oder Depositen, Wechseln, verbrieften Forderungen und Buchforderungen, im Voraus gezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, welche fällig oder aufgelaufen sind und noch nicht ausgezahlt wurden, sind zum vollen Betrag einzusetzen, es sei denn dass es unwahrscheinlich ist, dass dieser Wert überhaupt oder in voller Höhe ausgezahlt wird; in diesem Fall wird der Wert nach Berücksichtigung eines von der Gesellschaft als richtig befundenen Abzugs, um den richtigen Wert widerzuspiegeln, festgelegt;
- b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den zuletzt an dieser Börse erhältlichen Kursen bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte erhältliche Verkaufspreis an der Börse, die den hauptsächlichsten Markt für das betroffene Wertpapier darstellt, zu verwenden. Für Wertpapiere, für welche der Handel an der betroffenen Börse gering ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Händlern besteht, die als hauptsächlichliche Markthalter Preise entsprechend den Marktumständen anbieten, kann die Gesellschaft bestimmen, solche Papiere im Einklang mit den von jenen Markthaltern angebotenen Preisen zu bewerten;
- c. Aktien oder Anteile von einem Organismus für gemeinsame Anlage des offenen Typs werden zum letzten Wert, welcher für solch eine(n) Anteil oder Aktie an dem gleichen Bewertungstag errechnet wurde, bewertet, oder, falls dieser nicht erhältlich ist, zum letzten erhältlichen Nettoinventarwert jener Anteile oder Aktien, welcher vor dem Bewertungstag errechnet wurde, oder welcher auf der Basis der Informationen, über welche die Gesellschaft verfügt, geschätzt wurde,

falls gemäß der Meinung des Verwaltungsrates ein solch geschätzter Nettoinventarwert im Interesse der Aktionäre als zutreffender erscheint;

d. andere Arten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten, welche nicht an einer Börse notiert sind, werden, falls sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu einer so weit wie möglich in der wie oben beschriebenen Weise bewertet;

e. nicht notierte Wertpapiere sowie andere gesetzlich und gemäß diesem Prospekt zulässige Vermögenswerte und Wertpapiere, welche zwar an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, für welche aber der letzte Verkaufspreis nicht repräsentativ ist, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festlegbaren Bewertungsregeln festlegt;

f. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet;

g. Swaps werden auf Basis des zuletzt verfügbaren Preises der zu Grunde liegenden Vermögenswerte marktgerecht und nachvollziehbar bewertet;

h. Derivative Instrumente werden auf Basis der zuletzt verfügbaren Preise und/oder negativen oder positiven Margins bewertet;

i. Barmittel werden nach ihrem Nominalwert mit aufgelaufenen Zinsen bewertet;

j. Aktiva, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung der betroffenen Aktienklasse geführt werden, müssen in die Referenzwährung der betroffenen Aktienklasse nach dem zuletzt erhältlichen Währungsumtauschkurs umgerechnet. In diesem Zusammenhang werden etwaige Kurssicherungsgeschäfte berücksichtigt.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den hier aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Gesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachvollziehbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Gesellschaftsvermögens zu erreichen.

Wann immer ein Devisenkurs benötigt wird, um den Nettoinventarwert zu bestimmen, wird der letztbekannte Devisenkurs herangezogen. Zum Zweck der Aufstellung von Jahres- und Halbjahresberichten wird das gesamte Gesellschaftsvermögen in EURO ausgedrückt; dieser Wert entspricht dem Saldo aller Aktiva und Passiva jedes Teilfonds der Gesellschaft.

Als Ausnahme zu dem Vorgenannten gilt, falls sich die Gesellschaft an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet hat

- Aktiva anzukaufen, so wird der Wert des Ankaufpreises als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen und der Wert der Aktiva wird als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen;

- Aktiva zu verkaufen, so wird der für diese Aktiva zu erhaltene Betrag des Verkaufspreises als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen und die zu liefernden Aktiva werden nicht als Vermögen der Gesellschaft betrachtet;

unter dem Vorbehalt aber dass, falls der genaue Wert oder die genaue Natur der Gegenleistung oder des Aktivums am Bewertungstag nicht bekannt ist, dieser Wert von der Gesellschaft geschätzt wird.

Als Passiva des Gesellschaftsvermögens sind anzusehen:

k. alle Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Buchschulden;

l. aufgelaufene Zinsen auf Darlehen an die Gesellschaft (Bereitstellungskommissionen für solche Darlehen mit einbezogenen);

m. alle aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschließlich Verwaltungsaufwand, Beratungs- und Verwaltungsgebühren inklusive performancebezogene Gebühren, Depotbankgebühren und Gebühren für etwaige Vertreter der Gesellschaft am Eintragungsort);

n. alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen vertraglichen Pflichten zur Zahlung von Geld oder zur Lieferung von Werten einschließlich alle beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Dividenden, falls der Bewertungstag auf das Datum des Dividendenauszahlungsbeschlusses fällt oder diesem folgt, sowie alle beschlossenen Dividenden, für welche noch keine Gewinnanteilscheine vorgelegt und welche deshalb noch nicht ausgezahlt wurden;

o. eine zum Bewertungstag ausreichende Rückstellung insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Wertminderungen auf Vermögenswerten der Gesellschaft sowie auch für künftige Steuerverbindlichkeiten auf das Kapital oder das Einkommen gemäß einer von der Gesellschaft vorgenommenen Festsetzung, sowie andere Rücklagen, insofern der Verwaltungsrat diese genehmigt hat;

p. alle weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, welche gemäß allgemein gültigen Buchhaltungsregeln geschätzt werden, außer solchen Verbindlichkeiten, welche durch die eigenen Aktien der Gesellschaft verkörpert sind.

Bei der Festsetzung dieser Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft alle Ausgaben der Gesellschaft in Betracht ziehen, was folgendes beinhaltet: Gründungskosten sowie nachfolgende Änderungen der Gründungsdokumente, Gebühren für Anlageberater oder Fondsmanager, Gebühren, welche sich nach der Entwicklung des Nettovermögens richten, die Ho-

norare und Kosten von Buchhaltung, Administrativer Stelle, Depotbank, Co-Promotor und Lagerstellen, Domizilstelle, den mit der Führung des Aktienregisters und mit der Übertragung von Aktien beauftragten Bevollmächtigten der Gesellschaft, Kosten der Substanzstellung, den mit der Führung des Aktienregisters und mit der Übertragung von Aktien beauftragten Bevollmächtigten der Gesellschaft, Zahlstellen und Vertretern an Orten, wo die Gesellschaft eingetragen ist, sowie von sämtlichen anderen Vertretern der Gesellschaft, die Kosten von Rechtsberatung oder Buchprüfung, Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Aktionärs- und Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen, angemessene Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder, Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Kosten von Förderung des Vertriebs, von Druck, Benachrichtigung und Veröffentlichung, inklusive Kosten von Annoncen oder vom Vorbereiten und Druck von Prospekten, erklärenden Darlegungen, Eintragungserklärungen, Steuern und von Regierungen erhobene Gebühren, Kosten der Notierung der Aktien der Gesellschaft an einer Börse oder einem anderen Markt und sämtliche anderen betrieblichen Aufwendungen, inklusive die Kosten bei Ankauf und Verkauf von Aktiva, Zinsen, Bankkosten und Maklergebühren, Versicherungspolices, Post, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann laufende oder regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben für einen jährlichen oder anderen Zeitraum im Voraus schätzen und den Betrag gleichmäßig auf den Zeitraum verteilen.

Der einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnende Nettoinventarwert wird bestimmt, indem die oben definierten Passiva der Gesellschaft, die einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnen sind, von den oben definierten Aktiva der Gesellschaft, die derselben Aktienklasse zuzurechnen sind, abgezogen werden.

Zum Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Aktie jeder Klasse wird der Verwaltungsrat wie folgt je Teilfonds eine Vermögensmasse für eine oder mehrere Aktienklassen aufstellen:

q. der Nettoerlös aus der Ausgabe von Aktien einer oder mehreren Klassen wird in den Büchern der Gesellschaft der Vermögensmasse gutgeschrieben, welche im Zusammenhang mit dieser oder diesen Aktienklasse(n) aufgestellt wurde und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkommen und Ausgaben werden dieser Vermögensmasse unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zugerechnet;

r. falls innerhalb einer Vermögensmasse spezifische Vermögenswerte für eine bestimmte Aktienklasse gehalten werden, wird deren Wert der betroffenen Aktienklasse gutgeschrieben und der dafür bezahlte Kaufpreis wird zum Kaufzeitpunkt von dem Anteil dieser Klasse am Nettovermögen dieser Vermögensmasse abgezogen;

s. wird ein Vermögenswert aufgrund des Besitzes eines anderen Vermögenswertes erworben, so ist in den Büchern der Gesellschaft das abgeleitete Aktivum derselben Vermögensmasse zuzurechnen oder, falls anwendbar, derselben Aktienklasse, wie das Aktivum, aufgrund dessen der Erwerb erfolgt ist und bei jeder Neubewertung eines Aktivums wird der Wertzuwachs oder die Wertverminderung der jeweiligen Vermögensmasse und/oder Aktienklasse zugerechnet;

t. geht die Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Aktivum mit einer Vermögensmasse oder einer Aktienklasse eine Verbindlichkeit ein oder unternimmt sie sonst etwas im Zusammenhang mit einem Aktivum einer Vermögensmasse oder einer Aktienklasse, so wird diese Verbindlichkeit der betroffenen Vermögensmasse oder Aktienklasse zugerechnet;

u. kann ein Aktivum oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keiner bestimmten Vermögensmasse oder Aktienklasse zugerechnet werden, so wird dieses Aktivum oder diese Verbindlichkeit auf alle Vermögensmassen oder gegebenenfalls Aktienklassen gleichmäßig verteilt oder, falls dies durch die Summe gerechtfertigt ist, wird dieses Aktivum oder diese Verbindlichkeit auf alle Vermögensmassen oder falls anwendbar auf alle Aktienklassen in dem Verhältnis der verschiedenen Nettoinventarwerte der einzelnen Aktienklassen aufgeteilt;

v. am Stichtag für die Bestimmung der Inhaber von Aktien welche Recht auf eine Dividendenausschüttung von einer bestimmten Aktienklasse haben, wird der Nettoinventarwert dieser Aktienklasse um den Betrag der Ausschüttung gekürzt;

w. bei Zahlung von Ausgaben, welche einer bestimmten Vermögensmasse oder einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnen sind, wird der jeweilige Betrag von den Aktiva der betroffenen Vermögensmasse und, gegebenenfalls, von dem Anteil der betroffenen Aktienklasse am Nettovermögen der Vermögensmasse, abgezogen.

Um den Nettoinventarwert pro Aktie festzustellen, wird der Nettoinventarwert, welcher der Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Zahl der am Bewertungstag ausgegebenen in Umlauf befindlichen Aktien der betreffenden Aktienklasse geteilt.

Zu diesem Zweck:

x. sind Aktien, welche zurückgenommen und gemäß Artikel 10 der Satzung (Zwangsrücknahmen) erworben werden müssen, bis unmittelbar nach dem Geschäftsschluss Bewertungstages als im Umlauf befindlich zu behandeln. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises ist dieser als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten;

y. Aktien, welche in einer Käuferklärung der Gesellschaft gemäß Artikel 10 dieser Satzung (Besitzbeschränkungen) erwähnt sind, werden als im Umlauf befindlich behandelt bis nach dem Geschäftsschluss des in Bewertungstages, und von diesem Tag an, bis er gemäß diesem Artikel bei der Bank hinterlegt ist, ist der Preis dafür als Verbindlichkeit der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu betrachten;

z. Aktien, welche gezeichnet sind und von der Gesellschaft verkauft sind, gelten, zum Zeitpunkt der Annahme der Zeichnung und dessen Eintragen in die Bücher der Gesellschaft, als ausgegeben und im Umlauf befindlich; dies geschieht normalerweise sofort nach dem Geschäftsschluss des Bewertungstages, an welchem die Zeichnung stattfindet und die eingehende Zahlung ist als Aktivum der Gesellschaft zu betrachten.

Falls die Generalversammlung dies nach einem Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt, kann der Nettoinventarwert von Aktien einer Klasse zum Mittelkurs in andere Währungen als die oben erwähnte Referenzwährung dieser Klasse konvertiert werden. In diesem Fall kann der Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie einer solchen Klasse aufgrund dieser Konvertierung in einer solchen Währung bestimmt werden.

Im Falle von Behinderungen durch Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Einschränkungen in Märkten, in welchen ein bedeutender Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, kann der Verwaltungsrat die auf Rücknahmen bezogene Zahlungsfrist in dem Umfang verlängern, wie er es für notwendig erachtet, um ausreichende Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen zu erzielen. Die Zahlung des Rücknahmepreises kann in einem solchen Falle in einer anderen Währung als jener des Teilfonds oder der Aktienklasse geleistet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit und von Zeit zu Zeit die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Aktie einer jeden Aktienklasse, sowie die Ausgabe von Aktien dieser Klasse und die Rücknahme von Aktien dieser Klasse sowie die Umwandlung von oder in Aktien einer Klasse aussetzen:

aa. während jeder Zeitspanne (welche nicht normale Feiertage oder übliche Wochenendtage sind), während der ein Markt oder eine Börse, an welchem ein wesentlicher Teil der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft notiert sind, geschlossen ist, falls dieser Markt oder diese Börse den hauptsächlichen Markt oder Börse für einen wesentlichen Teil der dieser Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft darstellt, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Schließung die Bewertungen der dort notierten Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigt; oder während eines Zeitraums, wo der Handel an einem solchem Markt oder Börse wesentlich eingeschränkt oder ausgesetzt ist, unter dem Vorbehalt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, welche einer Klasse von Aktien zuzurechnen sind und dort notiert sind, beeinträchtigt; oder

bb. während jedes Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in welche(n) die Gesellschaft angelegt hat und deren Aktien oder Anteile einen wesentlichen Teil der Aktiva der Gesellschaft darstellen, nicht mit angemessener Genauigkeit bestimmt werden kann, um deren richtigen Marktwert am Bewertungstag darzustellen; oder

cc. während jedes Zeitraums, wo ein Zustand besteht, durch welchen die Verfügung der Gesellschaft über Anlagen, die sich in ihrem Besitz befinden und einer Aktienklasse zuzurechnen sind, nicht in umsichtiger Weise durchführbar ist oder der die Interessen der Aktionäre ernsthaft beeinträchtigen könnte; oder

dd. während einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen, welche normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder Wertes der einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft oder der laufenden Preise an dieser Börsen benutzt werden; oder

ee. falls aus irgendeinem anderen Grund die Preise der Anlagen, welche die Gesellschaft besitzt und welche einer Aktienklasse zuzurechnen sind, nicht angemessen, umgehend und richtig bestimmbar sind; oder

ff. während jeder Zeit, zu der Überweisungen von Beträgen, welche bei der Realisierung oder bei der Bezahlung von Anlagen der Gesellschaft zu tätigen sind oder sein sollten, nicht zu normalen Umrechnungskursen vorgenommen werden können; oder

gg. im Anschluss an die Entscheidung, die Gesellschaft oder einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren; oder

hh. falls Einschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten die Abwicklung von Geschäften undurchführbar machen oder falls Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht zu marktgerechten Kursen getätigt werden können.

Die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung sowie damit einhergehend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird in d'Wort und einer in den jeweiligen Vertriebsländern erscheinenden überregionalen Tageszeitung publiziert.

**Art. 12. Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien.** Der Nettoinventarwert pro Aktie eines jeden Teilfonds sowie Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis werden von der Gesellschaft oder von einem von ihr dazu Beauftragten regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Monat in dem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Rhythmus ermittelt, wobei der Tag oder Moment der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie in dieser Satzung als "Bewertungstag" bezeichnet wird.

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse unter den nachfolgend beschriebenen Umständen aussetzen:

(a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, auf welchen ein wesentlicher Teil der betreffenden Aktienklasse zuzurechnenden Vermögens der Gesellschaft regelmäßig notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund allgemeiner Feiertage geschlossen sind, oder wenn die Transaktionen dort ausgesetzt oder Beschränkungen unterworfen wurden vorausgesetzt, dass diese Schließung, Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort notierten oder gehandelten Vermögenswerte der Gesellschaft beeinträchtigt;

(b) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Notlage vorliegt, aufgrund welcher die Gesellschaft über Vermögensanlagen, die einer bestimmten Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht verfügen oder diese Vermögensanlagen nicht bewerten kann; oder

(c) wenn Kommunikationsmittel, die zur Bestimmung von Preis oder Wert der einer Aktienklasse zuzuordnenden Vermögensanlage oder der Kurse auf einer Börse oder an einem anderen Markt, außer Funktion sind; oder

(d) wenn die Gesellschaft aufgrund der Marktumstände nicht in der Lage ist, ihre Vermögenswerte an im Markt anerkannte Partner zu angemessenen Preisen respektive Umtauschkursen zu veräußern, um die eingegangenen Rücknahmen befriedigen.

(e) mit Veröffentlichung der Einberufung einer Generalversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft entscheiden soll.

Eine solche Aussetzung wird von der Gesellschaft, wenn sie dies für angemessen hält, veröffentlicht und den Aktionären, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag im Hinblick auf Aktien, deren Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, gestellt haben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien widerrufen werden, sofern ein derartiger Widerruf bei der Gesellschaft vor Ablauf dieser Aussetzungsfrist eingeht.

Die Aussetzung im Hinblick auf eine Aktienklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, des Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschpreises der anderen Aktienklassen.

### **Titel III.- Verwaltung und Aufsicht**

**Art. 13. Verwaltungsratsmitglieder.** Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Aktionäre sein müssen, zusammensetzt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens 6 Jahre.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären an ihrer Generalversammlung gewählt, welche auch die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Vergütungen festlegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit auf Beschluss der Generalversammlung begründet oder unbegründet abberufen oder ersetzt werden.

Im Falle eines freigewordenen Verwaltungsratsmandates können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder diese Stelle zeitweilig besetzen; die Aktionäre fassen auf der nachfolgenden Sitzung einen endgültigen Beschluss über diese Bestellung.

**Art. 14. Verwaltungsratssitzungen.** Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Er kann einen Sekretär wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen der Aktionäre erstellt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einberufung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Hauptversammlungen der Aktionäre. In seiner Abwesenheit bestimmt die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat mehrheitlich ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder, im Falle der Generalversammlung, eine beliebige andere Person, um solche Versammlungen oder Sitzungen zu leiten.

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Direktoren oder andere Generalbevollmächtigte, darunter einen Generaldirektor, beigeordnete Generaldirektoren sowie sonstige Direktoren und Generalbevollmächtigte, wie sie für die erfolgreiche Geschäftsführung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden, ernennen. Derartige Ernennungen können vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Direktoren und Generalbevollmächtigte müssen nicht Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft sein. Die Direktoren und Generalbevollmächtigten verfügen über die ihnen vom Verwaltungsrat erteilten Befugnisse und erfüllen die ihnen vom Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft.

Die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung erfolgt schriftlich an alle Verwaltungsratsmitglieder mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem vorgesehenen Sitzungstermin, außer im Falle einer Dringlichkeit, in welchem Falle Natur und Gründe für diese Dringlichkeit in der Einberufung aufgeführt werden. Die Einberufung ist entbehrlich, wenn jedes Verwaltungsratsmitglied dem schriftlich durch Telefon, Telex, Telefax oder ein ähnliches Kommunikationsmittel zugestimmt hat. Eine individuelle Einberufung ist entbehrlich im Hinblick auf Verwaltungsratssitzungen, die zu einer Zeit und an einem Ort abgehalten werden, wie diese in einem zuvor bereits getroffenen Verwaltungsratsbeschluss festgelegt wurden.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Telegramm oder per Telex zu seinem Stellvertreter auf einer Verwaltungsratssitzung bestellen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratssitzung im Rahmen einer Telefonkonferenz oder vermittels anderer, ähnlicher Kommunikationsmittel, die sicherstellen, dass alle an einer solchen Sitzung teilnehmenden Personen die jeweils anderen Personen hören können, teilnehmen. Die Teilnahme an einer Sitzung in dem vorbezeichneten Weg steht der physischen Teilnahme an einer Sitzung gleich.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Handlungen nur im Rahmen ordnungsgemäß einberufener Verwaltungsratssitzungen vornehmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch ihre individuelle Unterschrift verpflichten, sofern sie nicht durch einen Verwaltungsratsbeschluss hierzu ermächtigt wurden.

Der Verwaltungsrat kann rechtswirksam nur Beschlüsse treffen und Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere vom Verwaltungsrat festgelegte Zahl an Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden protokolliert und die entsprechenden Protokolle werden durch den Leiter der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Abschriften der Auszüge solcher Protokolle, die vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden müssen, werden durch den Leiter der Verwaltungsratssitzung oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder rechtswirksam unterzeichnet.

Beschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann einstimmige Entscheidungen im Wege eines Umlaufbeschlusses treffen, wobei die Zustimmung auf einem oder mehreren Schriftstück(en) sowie durch Telefon, Telegramm, Telex, Telefax oder andere, ähnliche Kommunikationsmittel, deren Inhalt allerdings schriftlich zu bestätigen ist, erfolgen kann; die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis des getroffenen Beschlusses.

**Art. 15. Befugnisse des Verwaltungsrates.** Der Verwaltungsrat verfügt über die weitestgehenden Vollmachten, um die Geschäftstätigkeiten auszurichten und zu führen sowie um Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes vorzunehmen, vorbehaltlich der Beachtung der Anlagepolitik gemäß Artikel 18 nachfolgend.

Sämtliche nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Satzung der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben sind dem Verwaltungsrat übertragen.

**Art. 16. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten.** Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtswirksam durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder durch die alleinige oder gemeinsame Unterschrift der vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigten Person(en) verpflichtet.

**Art. 17. Übertragung von Befugnissen.** Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann seine Befugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen der Gesellschaft (einschließlich der Unterschriftsbefugnis) sowie die Vertretung der Gesellschaft im Zusammenhang mit dieser Geschäftsführung auf ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Person(en), die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen und die die, vom Verwaltungsrat bestimmten Befugnisse haben und diese, vorbehaltlich der Ermächtigung des Verwaltungsrates weiterdelegieren können, übertragen.

Der Verwaltungsrat kann auch durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde Sondervollmachten gewähren.

**Art. 18. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen.** Der Verwaltungsrat ist befugt, auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung, die Anlagepolitik, die für jeden Teilfonds der Gesellschaft zu beachtenden Anlagestrategien sowie die Richtlinien der Verwaltung und Geschäftsführung unter Beachtung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat festgesetzten Anlagebeschränkungen zu bestimmen.

Dies vorausgesetzt kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass sich die Anlagen der Gesellschaft in nachfolgend beschriebener Weise zusammensetzen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und/oder

(b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU") gehandelt werden, sofern dieser Markt anerkannt, für das Publikum offen und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist und/oder

(c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Wertpapierbörse oder dieses Marktes in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist und/oder

(d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

- Die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt wird, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und sofern diese Börse oder dieser Markt in den Gründungsunterlagen des OGAW genannt ist und

- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Ausgabe erlangt wird;

(e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sonderver-

mögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf;

(f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

(g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41, Absatz 1, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des aktuellen Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Anlage kann des Weiteren in allen sonstigen Wertpapieren, Instrumenten oder sonstigen Vermögenswerten im Rahmen der innerhalb der geltenden Gesetze und Vorschriften vom Verwaltungsrat bestimmten Anlagebeschränkungen erfolgen.

**Art. 19. Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder.** Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied, jeden Direktor oder jeden Generalbevollmächtigten und dessen Erben, Testamentsvollstrecker und sonstige Rechtsinhaber für angemessene Kosten in Verbindung mit jeglicher Klage oder jeglichem Verfahren, im Zusammenhang mit welche(n) eine solche Person aufgrund ihrer Position als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Generalbevollmächtigter der Gesellschaft oder - auf deren Verlagen der Gesellschaft hin - jeglicher anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft Aktionär oder gegenüber der die Gesellschaft Gläubiger ist und gegenüber welcher diese Person kein Recht auf eine Entschädigung hat, betroffen ist, entschädigen, außer im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in denen eine solche Person aufgrund einer solchen Klage oder in einem solchen Verfahren wegen Nachlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit endgültig verurteilt wird. Im Falle eines außergerichtlichen Übereinkommens erfolgt die Entschädigung nur, nachdem der Gesellschaft von ihrem Rechtsberater bestätigt wurde, dass sich das zu entschädigende Verwaltungsratsmitglied bzw. der zu entschädigende Direktor oder Generalbevollmächtigte keine Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen. Der vorstehend beschriebene Anspruch schließt weitere, im Rahmen der Stellung als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Generalbevollmächtigter geltend zu machende Ansprüche nicht aus.



**Art. 20. Entgegenstehendes Interesse.** Kein Vertrag und kein sonstiges Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen wird beeinträchtigt oder unwirksam durch den Umstand, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er), Direktor(en) oder Generalbevollmächtigte(r) der Gesellschaft an einer solchen Gesellschaft beteiligt oder Mitglied(er) des Verwaltungsrats, Gesellschafter, Direktor(en), Generalbevollmächtigte(r) oder Angestellte(r) dieser Gesellschaften, oder Firmen ist/sind. Ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Generalbevollmächtigter der Gesellschaft, der gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Generalbevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma ist, mit der die Gesellschaft vertraglich oder anderweitig in Geschäftsbeziehung tritt, wird auf Grund dieser Zugehörigkeit zur betreffenden Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, über alle mit einem solchen Vertrag oder Geschäft verbundenen Fragen zu beraten, darüber abzustimmen oder zu handeln.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats, ein Direktor oder ein Generalbevollmächtigter der Gesellschaft an einem Geschäft der Gesellschaft ein entgegenstehendes Interesse hat, muss er dies dem Verwaltungsrat mitteilen und er wird im Hinblick auf dieses Geschäft nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen. Bericht hierüber erfolgt an die nächstfolgenden Generalversammlung.

Der Ausdruck "entgegenstehendes Interesse" im Sinne des vorhergehenden Satzes, bezieht sich nicht auf Geschäftsbeziehungen oder Interessen, die lediglich in irgendeiner Weise oder aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit der Depotbank, dem Manager oder jeglicher anderen Person, Gesellschaft oder juristischen Einheit, wie diese der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen festlegt, stehen.

**Art. 21. Aufsicht.** Die in dem von der Gesellschaft aufgestellten Jahresbericht enthaltenen Buchungsdaten werden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und dessen Vergütung von der Gesellschaft getragen wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche von dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Aufgaben.

#### **Titel IV.- Generalversammlung**

**Art. 22. Generalversammlungen.** Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Dort gefasste Beschlüsse binden alle Aktionäre unabhängig davon, welche Aktienklasse sie halten. Die Generalversammlung verfügt über die umfassenden Befugnisse, Handlungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft anzuordnen, vorzunehmen oder zu genehmigen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Sie kann auch auf Ersuchen der Aktionäre, die wenigstens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, einberufen werden.

Die jährliche Generalversammlung tritt entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts an dem in der Einberufung angegebenen Ort in Luxemburg-Stadt am dritten Freitag des Monats April um 14:00 Uhr zusammen.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder ein Bankfeiertag in Luxemburg, so tritt die Generalversammlung am nächstfolgenden Werktag zusammen.

Weitere Generalversammlungen können an den Orten und zu der Zeit, wie in der Einladung angegeben, abgehalten werden.

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrates aufgrund einer Mitteilung, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Versammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen; ein Nachweis über diese Mitteilungen an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung nicht erbracht werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufen wird, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

Falls Inhaberaktien ausgegeben wurden, werden die Einladungen außerdem entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations, in einer oder mehreren Luxemburger Zeitung(en) sowie in anderen Zeitungen entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat veröffentlicht.

Wenn alle Aktien als Namensaktien ausgegeben wurden und Veröffentlichungen nicht erfolgten, können die Einladungen lediglich durch Einschreiben an die Adressen der Aktionäre erfolgen.

Immer wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und erklären, sich als ordnungsgemäß geladen zu betrachten und von der zur Beratung unterbreiteten Tagesordnung im voraus Kenntnis gehabt zu haben, kann die Generalversammlung ohne Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen aufstellen, die von den Aktionären zu erfüllen sind, um an einer Generalversammlung teilzunehmen.

Die auf einer Generalversammlung zu behandelnden Fragen sind auf die in der Tagesordnung (welche sämtliche gesetzlich erforderlichen Angaben enthält) aufgeführten und damit in Zusammenhang stehenden Punkte beschränkt.

Jede Aktie, unabhängig davon, welcher Klasse sie zuzuordnen ist, verleiht eine Stimme entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und dieser Satzung. Ein Aktionär kann sich auf jeder Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied sein kann, aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Gesetz oder in dieser Satzung können die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

**Art. 23. Generalversammlungen der Aktionäre eines Teilfonds.** Aktionäre einer oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) können zu jeder Zeit Generalversammlungen abhalten, die über Angelegenheiten entscheiden sollen, die ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Die Bestimmungen des Artikels 22, Absätze 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 11 sind auf solche Generalversammlungen entsprechend anwendbar.

Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und dieser Satzung. Die Aktionäre können auf solchen Versammlungen persönlich anwesend sein oder sich aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf einer Generalversammlung der Aktionäre eines Teilfonds mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Jeder Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft, welcher die Rechte der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse im Verhältnis zu den Rechten der Aktionäre einer anderen Aktienklasse verändert, wird den Aktionären dieser Aktienklasse(n) entsprechend den Bestimmungen gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen zum Beschluss unterbreitet.

**Art. 24. Schließung und Verschmelzung von Teilfonds.** Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Wert fällt, welchen der Verwaltungsrat als Mindestwert erachtet, unterhalb dessen der Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise verwaltet werden kann oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft und wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der betreffenden Klasse(n) dieses Teilfonds zu ihrem Nettoinventarwert an dem Bewertungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zwangsweise zurückzukaufen. Die Gesellschaft wird die Aktionäre der betroffenen Klasse(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufes informieren. Die entsprechende Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufes angeben. Inhaber von Namensaktien werden schriftlich unterrichtet. Die Gesellschaft wird die Inhaber von Inhaberaktien durch eine Veröffentlichung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen in Kenntnis setzen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder im Interesse der Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Aktionäre, können die Aktionäre des betroffenen Teilfonds vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Zwangsrückkaufes weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien kostenfrei verlangen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat vorstehend übertragenen Befugnisse kann die Generalversammlung der Aktionäre des oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklassen beschließen, alle an diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien dieser Klasse(n) gegen Zahlung ihres Nettoinventarwertes des Bewertungstages, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zurückzunehmen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Vermögenswerte, die anlässlich einer derartigen Rücknahme nicht an ihre Berechtigten ausgezahlt werden konnten, werden während sechs Monaten nach der Rücknahme bei der Depotbank hinterlegt; nach dieser Frist werden diese Vermögenswerte auf die Caisse de Consignations zugunsten der Berechtigten übertragen.

Alle derartig zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Unter den vorstehend im ersten Absatz dieses Artikels beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Vermögenswerte eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder in einen anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen, welcher gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 errichtet wurde, oder in einen Teilfonds eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("neuer Teilfonds") einzubringen und die Aktien der betreffenden Aktienklasse(n) als Aktien einer oder mehrerer Aktienklasse(n) (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, so erforderlich und unter Zahlung aller Beträge, welche Aktienbruchteilen entsprechen, an die Aktionäre) neu zu bewerten. Diese Entscheidung wird in derselben Weise wie im ersten Absatz dieses Artikels beschrieben einen Monat vor Inkrafttreten der Verschmelzung veröffentlicht (wobei die Veröffentlichung unter anderem die Charakteristika des neuen Teilfonds aufführt), um den Aktionären, die dies wünschen, die Rücknahme oder den Umtausch ohne weitere Kosten während dieser Frist zu ermöglichen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat vorstehend übertragenen Befugnisse kann die Generalversammlung der Aktionäre des oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) beschließen, mehrere Teilfonds der Gesellschaft zu verschmelzen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden. Die Einbringung der einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Absatz 5 dieses Artikels oder in einen Teilfonds eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen

muss durch einen Beschluss der Aktionäre der an dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n) gebilligt werden, wobei auf der jeweiligen Versammlung wenigstens 50% der an diesem Teilfonds ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien anwesend oder vertreten sein müssen und die Billigung durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Aktien ausgesprochen werden muss. Sofern eine solche Verschmelzung mit einem anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen des vertragsrechtlich organisierten Typs (fonds commun de placement) erfolgt, binden die auf der Versammlung getroffenen Entscheidungen lediglich die Aktionäre, welche für die Verschmelzung gestimmt haben.

**Art. 25. Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

**Art. 26. Ausschüttungen.** Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entscheidet die Generalversammlung der Aktionäre der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Ergebnisverwendung und kann eine Ausschüttung beschließen oder den Verwaltungsrat dazu ermächtigen, Ausschüttungen zu beschließen.

Im Hinblick auf jede ausschüttungsberechtigte Aktienklasse kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischendividenden beschließen. Die Zahlung aller Ausschüttungsbeträge erfolgt auf Namensaktien an die im Aktienregister angegebene Adresse und auf Inhaberaktien gegen Vorlage des Ertragscheines bei der oder den hierzu von der Gesellschaft bezeichneten Stelle(n).

Ausschüttungen können nach Wahl des Verwaltungsrates in jeder Währung sowie zu dem Zeitpunkt und an dem Ort wie sie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausbezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann, unter Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Bedingungen und Modalitäten Natural- statt Barausschüttungen beschließen.

Jede erklärte Ausschüttung, welche vom Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuteilung eingefordert wurde, kann nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten des der bzw. den jeweiligen Aktienklasse(n) entsprechenden Teilfonds.

Auf von der Gesellschaft erklärte und zugunsten des Berechtigten bereitgestellte Ausschüttungen werden keine Zinsen bezahlt.

#### **Titel V.- Schlußbestimmungen**

**Art. 27. Auflösung der Gesellschaft.** Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch eine Entscheidung der Generalversammlung, welche unter Beachtung der Anwesenheitsquoten und Mehrheiten, wie sie nachfolgend in Artikel 29 vorgesehen sind, aufgelöst werden. Die Auflösung der Gesellschaft muss vom Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgeschlagen werden, sobald das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung gefallen ist. Die Versammlung entscheidet in diesem Falle ohne Anwesenheitsquorum und mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien.

Die Auflösung der Gesellschaft muss vom Verwaltungsrat der Generalversammlung außerdem vorgeschlagen werden, sobald das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung gefallen ist; in diesem Falle entscheidet die Versammlung ohne Anwesenheitsquorum und mit den Stimmen der Aktionäre, welche ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien vertreten. Die Einberufung zu diesen Generalversammlungen muss so erfolgen, dass die entsprechende Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter ein Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

**Art. 28. Liquidation.** Nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung ernannt werden, welche auch über ihre Befugnisse und Entschädigung entscheidet.

**Art. 29. Satzungsänderung.** Die vorliegende Satzung kann durch eine Generalversammlung unter Beachtung der vom Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen aufgestellten Anwesenheitsquoten und Mehrheitsanforderungen geändert werden.

**Art. 30. Klarstellung.** Bezeichnungen in männlicher Form schließen Bezeichnungen in weiblicher Form ein und die Bezeichnung "Person" umfasst auch Gesellschaften, Vereinigungen oder sonstige Personengruppen unabhängig davon, ob diese als Gesellschaften oder Vereinigungen im Rechtssinne verfasst sind oder nicht.

**Art. 32. Anzuwendende Rechtsvorschriften.** Für sämtliche in dieser Satzung nicht spezifisch geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze einschlägig.

#### *Übergangsbestimmungen*

- 1) Das erste Geschäftsjahr beginnt am heutigen Tage und endet am 31. Dezember 2008
- 2) Die erste Generalversammlung findet zum ersten Mal im Jahre 2009 am Tag, Ort und Datum, wie in der Satzung beschrieben statt.

### Zeichnung und Einzahlung

Nach erfolgter Festlegung der Satzung erklären die Komparenten, dass die folgenden Aktien gezeichnet wurden:

Aktieninhaber	Anzahl	Aktienklasse	Ausgabepreis EUR
Sovereign Finance AG, Düsseldorf . . . . .	30	AL1	30.000,-
Herr Guy Schmit . . . . .	1	AL1	1.000,-
Total . . . . .	31		31.000,-

Alle vorgenannten Aktien sind zu einem Ausgabepreis von hundert Euro (100,- EUR) pro Aktie gezeichnet und vollständig eingezahlt worden, so dass ab sofort der Gesellschaft ein Kapital von einunddreißigtausend Euro (31.000,- EUR) zur Verfügung steht, was dem amtierenden Notar ausdrücklich nachgewiesen wurde.

### Feststellung

Der unterzeichnete Notar stellt hiermit fest, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften festgesetzten Bestimmungen beachtet wurden.

### Schätzung der Gründungskosten

Der Gesamtbetrag der Kosten, Ausgaben, Vergütungen und Abgaben, unter welcher Form auch immer, welche der Gesellschaft aus Anlass ihrer Gründung entstehen, beläuft sich auf ungefähr viertausendachthundert Euro zu deren Zahlung die Gründer sich persönlich verpflichten.

### Ausserordentliche Generalversammlung

Die oben genannten Personen, welche das gesamte gezeichnete Kapital vertreten und welche die Versammlung als ordentlich einberufen ansehen, haben sofort eine ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre abgehalten und die folgenden Beschlüsse einstimmig gefasst:

#### Erster Beschluss

Folgende Personen werden als Verwaltungsratsmitglieder benannt:

- Herr Enno Balz, Vorstand Anlageberatung Sovereign Finance AG, geboren am 25. Januar 1972 in Hamburg (Deutschland), wohnhaft in Schwerinstraße 84, D-40476 Düsseldorf, Deutschland, welcher zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt wird.
  - Herr Thomas Foth, Generalbevollmächtigter Sovereign Finance, geboren am 21. September 1964 in Darmstadt (Deutschland), wohnhaft in Rothenbaumchaussee 79, D-20148 Hamburg, Deutschland, welcher zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt wird.
  - Herr Andreas Hettinger, Leiter Depotbank, geboren am 23. März 1962 in Bitburg (Deutschland), beruflich wohnhaft in 3, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, welcher zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt wird.
  - Herr Guy Schmit, Geschäftsleiter BayernInvest Luxembourg S.A., geboren am 14. November 1956 in Luxemburg, beruflich wohnhaft in 3, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, welcher zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt wird.
- Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder endet mit der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2014.

#### Zweiter Beschluss

Als Wirtschaftsprüfer wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung KPMG AUDIT, mit Sitz in L-2520 Luxemburg, 9, allée Scheffer, H.G.R. Luxemburg Sektion B Nummer 103.590, bestellt.

Das Mandat des Wirtschaftsprüfers endet mit der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2009.

#### Dritter Beschluss

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in L-2180 Luxemburg, 3, rue Jean Monnet.

#### Vierter Beschluss

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt die tägliche Geschäftsführung der BayernInvest Luxembourg S.A. als administrative Stelle, mit Sitz in L-2180 Luxemburg, 3, rue Jean Monnet, zu übertragen.

WORÜBER URKUNDE, aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Komparenten, namens handelnd wie hiavor erwähnt, dem amtierenden Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben dieselben gegenwärtige Urkunde mit Uns Notar unterschrieben.

Gezeichnet: MERTES-TEGEBAUER - SCHMIT - J. SECKLER.

Enregistré à Grevenmacher, le 31 juillet 2008, Relation GRE/2008/3211. — Reçu mille deux cent cinquante euros 1.250,- €.

Le Receveur ff. (signé): BENTNER.

POUR EXPEDITION CONFORME, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Junglinster, le 1<sup>er</sup> août 2008.

Jean SECKLER.

Référence de publication: 2008094986/231/926.

(080113294) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 1<sup>er</sup> août 2008.

---

**Interface, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1842 Howald, 37, avenue Grand-Duc Jean.  
R.C.S. Luxembourg B 68.777.

---

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour INTERFACE SARL*

Signature

Référence de publication: 2008092274/1058/13.

Enregistré à Luxembourg, le 16 juillet 2008, réf. LSO-CS06129. - Reçu 14,0 euros.

Le Releveur (signé): G. Reuland.

(080105666) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

---

**Polygone, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-7535 Mersch, 37, rue de la Gare.  
R.C.S. Luxembourg B 18.095.

---

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Strassen, le 21 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008092426/578/12.

Enregistré à Luxembourg, le 10 juillet 2008, réf. LSO-CS04393. - Reçu 26,0 euros.

Le Releveur (signé): G. Reuland.

(080105810) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

---

**Jactal S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-3895 Foetz, rue de l'Industrie.  
R.C.S. Luxembourg B 22.502.

---

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Strassen, le 21 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008092425/578/12.

Enregistré à Luxembourg, le 10 juillet 2008, réf. LSO-CS04403. - Reçu 26,0 euros.

Le Releveur (signé): G. Reuland.

(080105815) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

---

**Edelweiss Property Holding S.à.r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-5367 Schuttrange, 64, rue Principale.  
R.C.S. Luxembourg B 113.041.

---

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 30/06/08.

*Pour Edelweiss Property Holding S.à r.l.*

Signature

Référence de publication: 2008092280/1081/14.

Enregistré à Luxembourg, le 18 juillet 2008, réf. LSO-CS06911. - Reçu 30,0 euros.

Le Releveur (signé): G. Reuland.

(080105699) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

---

**Maimibenha S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-5367 Schuttrange, 64, rue Principale.

R.C.S. Luxembourg B 113.070.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 30/06/08.

*Pour Maimibenha S.à r.l.*

Signature

Référence de publication: 2008092279/1081/14.

Enregistré à Luxembourg, le 18 juillet 2008, réf. LSO-CS06940. - Reçu 30,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080105701) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

**Intellectual Trade Cy Holding S.A., Société Anonyme Holding.**

Siège social: L-1340 Luxembourg, 3-5, place Winston Churchill.

R.C.S. Luxembourg B 14.039.

Le bilan au 30 juin 2007, ainsi que l'annexe et les autres documents et informations qui s'y rapportent, ont été déposés  
au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008092433/833/13.

Enregistré à Luxembourg, le 21 juillet 2008, réf. LSO-CS07601. - Reçu 20,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080105903) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

**NSR Holding S.A., Société Anonyme Holding.**

Siège social: L-1931 Luxembourg, 25, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 30.031.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 7 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008092432/802/12.

Enregistré à Luxembourg, le 21 juillet 2008, réf. LSO-CS07439. - Reçu 30,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080105906) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

**Entreprise de Location, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-9644 Dahl, 4B, Nacherwee.

R.C.S. Luxembourg B 121.220.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour ENTREPRISE DE LOCATION SARL*

Signature

Référence de publication: 2008092278/1058/13.

Enregistré à Luxembourg, le 16 juillet 2008, réf. LSO-CS06028. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080105657) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

**Beauty Cars S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-3895 Foetz, 9, rue du Commerce.

R.C.S. Luxembourg B 121.047.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour BEAUTY CARS SARL*

Signature

Référence de publication: 2008092276/1058/13.

Enregistré à Luxembourg, le 16 juillet 2008, réf. LSO-CS06026. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080105662) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

---

**Symas S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-5540 Remich, 28, rue de la Gare.

R.C.S. Luxembourg B 65.375.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

*Pour SYMAS S.A.*

Signature

Référence de publication: 2008092277/1058/13.

Enregistré à Luxembourg, le 16 juillet 2008, réf. LSO-CS06027. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080105660) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

---

**Phi-Logos A.G., Société Anonyme.**

Siège social: L-9755 Hupperdange, 20, Duarrefstrooss.

R.C.S. Luxembourg B 94.121.

*Auszug aus dem Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 15. Mai 2007*

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Heinerscheid wurden die Straßenbezeichnungen mit Wirkung zum 1. Juli 2006 abgeändert. Die neue Adresse des Gesellschaftssitzes lautet ab dem 1. Juli 2006 Duarrefstrooss 20, L-9755 Hupperdange.

Zwecks Einregistrierung und Hinterlegung beim Handelsregister und Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Weiswampach, den 11. Juli 2008.

*Für PHI-LOGOS A.G., Aktiengesellschaft*

FIDUNORD S.à r.l.

61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH

Unterschrift

Référence de publication: 2008093012/667/20.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00148. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): J. Tholl.

(080106588) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Milch-Union Hocheifel Luxemburg G.m.b.H., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-9166 Mertzig, 4, Zone Industrielle.

R.C.S. Luxembourg B 101.181.

Le bilan au 31.12.2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Mertzig, le 22 juillet 2008.  
FIDUNORD Sàrl  
61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH  
Signature

Référence de publication: 2008093031/667/15.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00139. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): J. Tholl.

(080106548) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**H.C.T. Lux S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-9779 Lentzweiler, 10, Zone Industrielle Lentzweiler-Eselborn Op der Sang.  
R.C.S. Luxembourg B 102.983.

Le bilan au 31.12.2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Lentzweiler, le 22 juillet 2008.  
FIDUNORD Sàrl  
61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH  
Signature

Référence de publication: 2008093032/667/15.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00131. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): J. Tholl.

(080106554) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**B.L.V. Lux S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1449 Luxembourg, 18, rue de l'Eau.  
R.C.S. Luxembourg B 104.365.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 (version abrégée) ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008093002/693/13.

Enregistré à Luxembourg, le 16 juillet 2008, réf. LSO-CS05742. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106671) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Orgalux A.G., Société Anonyme.**

Siège social: L-9991 Weiswampach, 144, route de Stavelot.  
R.C.S. Luxembourg B 103.954.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Weiswampach, le 22 juillet 2008.  
FIDUNORD Sàrl  
61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH  
Signature

Référence de publication: 2008093034/667/15.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00133. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): J. Tholl.

(080106564) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---



**Phi-Logos A.G., Société Anonyme.**

Siège social: L-9755 Hupperdange, 20, Duarrefstrooss.

R.C.S. Luxembourg B 94.121.

Le bilan au 31.12.2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Hupperdange, le 22 juillet 2008.

FIDUNORD Sàrl

61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH

Signature

Référence de publication: 2008093025/667/15.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00134. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): J. Tholl.

(080106530) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**Arconas Luxembourg S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1660 Luxembourg, 84, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 122.093.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008093119/1628/12.

Enregistré à Luxembourg, le 14 juillet 2008, réf. LSO-CS04968. - Reçu 20,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106418) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**Quilmes Industrial (QUINSA), Société Anonyme.**

Siège social: L-1660 Luxembourg, 84, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 32.501.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008093122/1628/12.

Enregistré à Luxembourg, le 14 juillet 2008, réf. LSO-CS04958. - Reçu 116,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106415) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**Quilvest, Société Anonyme Holding.**

Siège social: L-1660 Luxembourg, 84, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 6.091.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008093126/1628/12.

Enregistré à Luxembourg, le 14 juillet 2008, réf. LSO-CS04912. - Reçu 82,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106404) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**Barkingside S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1660 Luxembourg, 84, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 59.004.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008093116/1628/12.

Enregistré à Luxembourg, le 14 juillet 2008, réf. LSO-CS04972. - Reçu 22,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106422) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**PBL Gateway Luxembourg Sàrl, Société à responsabilité limitée.****Capital social: EUR 4.590.143,00.**

Siège social: L-1653 Luxembourg, 2-8, avenue Charles de Gaulle.

R.C.S. Luxembourg B 130.246.

Statuts coordonnés suite à une Assemblée Générale Extraordinaire en date du 20 juin 2008, acte n° 321 par-devant Maître Jacques DELVAUX, notaire de résidence à Luxembourg, déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Jacques DELVAUX

Boîte Postale 320, L-2013 Luxembourg

Notaire

Référence de publication: 2008093040/208/15.

(080106394) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**Cyber Vision Holding S.A., Société Anonyme Holding.**

Siège social: L-9991 Weiswampach, 61, Gruuss-Strooss.

R.C.S. Luxembourg B 19.650.

Le bilan au 31.12.2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Weiswampach, le 22 juillet 2008.

FIDUNORD Sàrl

61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH

Signature

Référence de publication: 2008093037/667/15.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00127. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): J. Tholl.

(080106503) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**Faymonville Lease A.G., Société Anonyme.**

Siège social: L-9761 Lentzweiler, Zone Industrielle Lentzweiler-Eselborn.

R.C.S. Luxembourg B 93.938.

Le bilan au 31.12.2005 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Lentzweiler, le 22 juillet 2008.  
FIDUNORD Sàrl  
61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH  
Signature

Référence de publication: 2008093020/667/15.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00124. - Reçu 18,0 euros.

Le Releveur (signé): J. Tholl.

(080106516) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Cyber Vision Holding S.A., Société Anonyme Holding.**

Siège social: L-9991 Weiswampach, 144, route de Stavelot.

R.C.S. Luxembourg B 19.650.

Le bilan au 31.12.2005 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Weiswampach, le 22 juillet 2008.  
FIDUNORD Sàrl  
61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH  
Signature

Référence de publication: 2008093036/667/15.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00123. - Reçu 18,0 euros.

Le Releveur (signé): J. Tholl.

(080106500) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**A.S.B. Trading, Société Anonyme.**

Siège social: L-8372 Hobscheid, 8, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 88.181.

Le bilan au 31/12/2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008093137/824/12.

Enregistré à Luxembourg, le 4 juillet 2008, réf. LSO-CS02163. - Reçu 16,0 euros.

Le Releveur (signé): G. Reuland.

(080106838) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**HG Funding S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1660 Luxembourg, 84, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 115.029.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008093112/1628/12.

Enregistré à Luxembourg, le 14 juillet 2008, réf. LSO-CS04964. - Reçu 18,0 euros.

Le Releveur (signé): G. Reuland.

(080106426) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Terold S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1660 Luxembourg, 84, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 85.394.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008093128/1628/12.

Enregistré à Luxembourg, le 18 juillet 2008, réf. LSO-CS06714. - Reçu 20,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106401) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Ceheca S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-8371 Hobscheid, 7, rue de Hiehl.

R.C.S. Luxembourg B 98.743.

Le bilan au 31/12/2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008093157/824/12.

Enregistré à Luxembourg, le 18 juillet 2008, réf. LSO-CS06978. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106849) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Intelart Luxembourg S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-8069 Bertrange, 19, rue de l'Industrie.

R.C.S. Luxembourg B 44.869.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Itzig, le 15/07/2008.

Pour INTELART LUXEMBOURG S.A.

FIDUCIAIRE EVERARD - KLEIN S.A R.L.

Signature

Référence de publication: 2008093173/1345/15.

Enregistré à Luxembourg, le 15 juillet 2008, réf. LSO-CS05360. - Reçu 20,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106572) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**ALPINE-ENERGIE Luxembourg S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-3895 Foetz, 4, rue des Artisans.

R.C.S. Luxembourg B 15.850.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.  
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 15/07/2008.

Pour ALPINE ENERGIE LUXEMBOURG S.A R.L.

FIDUCIAIRE EVERARD - KLEIN S.A R.L.

Signature

Référence de publication: 2008093177/1345/15.

Enregistré à Luxembourg, le 15 juillet 2008, réf. LSO-CS05362. - Reçu 22,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106577) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Aver Associates Luxembourg, Société Anonyme.**

Siège social: L-8356 Garnich, 18, rue des Sacrifiés.

R.C.S. Luxembourg B 73.420.

Les comptes annuels au 31/12/2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008093149/824/12.

Enregistré à Luxembourg, le 18 juillet 2008, réf. LSO-CS06972. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106848) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**REVA Homes S.à.r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 12.600,00.**

Siège social: L-1724 Luxembourg, 41, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 132.427.

—  
EXTRAIT

1. Il résulte des résolutions prises par les associés de la Société en date du 17 juin 2008 que les gérants suivants ont démissionné:

- Monsieur Robert Whitton gérant de catégorie A avec effet au 31 mai 2008;
- Monsieur Mark Tagliaferri gérant de catégorie A avec effet au 31 mai 2008
- Monsieur Geoffrey Henry gérant de catégorie B avec effet au 4 juin 2008.

2. Il résulte de ces mêmes résolutions que les gérants suivants ont été nommés en remplacement des gérants démissionnaires avec effet au 17 juin 2008:

- Monsieur James Helton, né le 26 février 1967 à Welwyn Garden City (Grande-Bretagne), demeurant professionnellement au 100 Piccadilly Street, Londres W1J 7NH (Grande-Bretagne), en tant que gérant de catégorie A, en remplacement de Monsieur Robert Whitton;

- Madame Candace Valiunas, né le 15 avril 1952, a New-York (Etats-Unis), demeurant professionnellement au 100 Piccadilly Street, Londres W1J 7NH (Grande-Bretagne), en tant que gérant de catégorie A, en remplacement de Monsieur Mark Tagliaferri;

- Monsieur Costas Constantinides, né le 17 septembre 1979 à Lefkosia Nicosia (Chypre), demeurant professionnellement au 41, boulevard Prince Henri, L-1724 Luxembourg (Grand-Duché de Luxembourg), en tant que gérant de catégorie B, en remplacement de Monsieur Geoffrey Henry;

- Monsieur Russell Perchard, né le 16 janvier 1978 à Jersey (Iles Britanniques), demeurant professionnellement au 41, boulevard Prince Henri, L-1724 Luxembourg (Grand-Duché de Luxembourg), en tant que gérant de catégorie B, en remplacement de Monsieur Geoffrey Henry.

Suite à ces changements le conseil de gérance de la société est désormais composé des gérants suivants:

- Mr. James Elton, gérant de catégorie A;
- Mrs. Candace Valiunas, gérant de catégorie A;
- Mr. François Pfister, gérant de catégorie B;
- Mr. Stef Oostvogels, gérant de catégorie B;
- Mr. Russell Perchard, gérant de catégorie B;
- Mr. Costas Constantinides, gérant de catégorie B.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Fait à Luxembourg, le 09 juillet 2008.

*Pour la Société*

Signature

*Un mandataire*

Référence de publication: 2008093142/1035/42.

Enregistré à Luxembourg, le 22 juillet 2008, réf. LSO-CS07894. - Reçu 16,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106291) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**Lingerie Caprice S.à.r.l., Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-9999 Wemperhardt, 24, Op der Haart.

R.C.S. Luxembourg B 106.537.

—  
Le bilan au 31/12/2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008093170/824/12.

Enregistré à Luxembourg, le 18 juillet 2008, réf. LSO-CS06991. - Reçu 16,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106863) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Ameco, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-7759 Roost, 1, route de Bissen.

R.C.S. Luxembourg B 11.671.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Itzig, le 15/07/2008.

Pour AMECO S.A R.L.

FIDUCIAIRE EVERARD - KLEIN S.A R.L.

Signature

Référence de publication: 2008093181/1345/15.

Enregistré à Luxembourg, le 15 juillet 2008, réf. LSO-CS05365. - Reçu 24,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106581) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Faymonville Lease A.G., Société Anonyme.**

Siège social: L-9761 Lentzweiler, Zone Industrielle Lentzweiler-Eselborn.

R.C.S. Luxembourg B 93.938.

*Auszug aus dem Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 29. Juni 2007*

Es wurde u.a. beschlossen, die Mandate der im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder und des jetzigen Kommissars für die Dauer von sechs Jahren, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2013 zu verlängern, und zwar:

- Herr Alain FAYMONVILLE, Geschäftsführer, wohnhaft in B-4761 Büllingen, Krinkelt 58A;
- Herr Yves FAYMONVILLE, Verwaltungsratsmitglied, wohnhaft in B-4761 Büllingen, Rocherath 63;
- Herr Francis DETHIER, Verwaltungsratsmitglied, wohnhaft in B-4761 Büllingen, Krinkelt 62B;
- Die FAYMONVILLE HOLDING S.A., Aktiengesellschaft belgischen Rechts, mit Sitz in B-4760 Büllingen, Schwarzenbach 312A, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn Alain FAYMONVILLE, vorbenannt.

Die Jahreshauptversammlung hat ebenfalls beschlossen, das Mandat des jetzigen Kommissars, Herrn Alain KOHNEN, mit beruflicher Anschrift in L-9991 Weiswampach, 61, Gruuss-Strooss (ab dem 1.11.2007), zu verlängern. Sein Mandat endet mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2013.

Zwecks Einregistrierung und Hinterlegung beim Handelsregister und Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Weiswampach, den 11. Juli 2008.

Für FAYMONVILLE LEASE A.G., Aktiengesellschaft

FIDUNORD S.à r.l.

61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH

Unterschrift

Référence de publication: 2008093013/667/27.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00146. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): J. Tholl.

(080106586) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Cyber Vision Holding S.A., Société Anonyme Holding.**

Siège social: L-9991 Weiswampach, 61, Gruuss-Strooss.

R.C.S. Luxembourg B 19.650.

*Auszug aus dem Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 18. Juni 2006*

Es wurde u.a. beschlossen,

1) den Rücktritt des jetzigen Kommissars, Frau Renate JOSTEN, Expert-comptable, mit privater Anschrift in L-7260 Bereldange, 13, Elterstrachen, mit Ablauf dieser Versammlung anzunehmen;

2) Frau Birgit TERREN, Privatangestellte, mit beruflicher Anschrift in L-9991 WEISWAMPACH, 61, Gruuss-Strooss (bis zum 01.11.2007: 144, route de Stavelot), zum neuen Kommissar zu ernennen. Frau TERREN beendet das Mandat ihrer Vorgängerin, das mit Ablauf der Generalversammlung des Jahres 2009 endet.

Zwecks Einregistrierung und Hinterlegung beim Handelsregister und Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Weiswampach, den 11. Juli 2008.

Für CYBER VISION HOLDING S.A., Société Anonyme Holding

FIDUNORD S.à r.l.

61, Gruuss-Strooss, L-9991 WEISWAMPACH

Unterschrift

Référence de publication: 2008093017/667/23.

Enregistré à Diekirch, le 14 juillet 2008, réf. DSO-CS00152. - Reçu 14,0 euros.

Le Releveur (signé): J. Tholl.

(080106576) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**Boyard S.A., Société Anonyme (en liquidation).**

Siège social: L-1449 Luxembourg, 18, rue de l'Eau.

R.C.S. Luxembourg B 76.082.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 (version abrégée) ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008093102/693/13.

Enregistré à Luxembourg, le 16 juillet 2008, réf. LSO-CS05754. - Reçu 14,0 euros.

Le Releveur (signé): G. Reuland.

(080106663) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**R.M.P. S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-9771 Stockem, Maison 15.

R.C.S. Luxembourg B 93.608.

*Extrait des décisions de l'Assemblée Générale Ordinaire du 23 mai 2006*

L'assemblée générale:

- décide de révoquer le mandat d'André Gilis en tant que commissaire aux comptes,
- décide de nommer Jean-Louis Posson, demeurant à 7, route de Marnach, L-9709 CLERVAUX en tant que commissaire aux comptes jusqu'à l'Assemblée Générale Ordinaire de l'an deux mille douze,
- décide de renouveler le mandat de Raymond Meinguet en tant qu'administrateur-délégué ainsi que le mandat de Maria Poncin et de Luc Schaus en tant qu'administrateur jusqu'à l'Assemblée Générale Ordinaire de l'an deux mille douze.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008093008/826/18.

Enregistré à Diekirch, le 23 juillet 2008, réf. DSO-CS00369. - Reçu 14,0 euros.

Le Releveur (signé): J. Tholl.

(080106683) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

**Anzio S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1744 Luxembourg, 9, rue de Saint Hubert.

R.C.S. Luxembourg B 81.630.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Strassen, le 21 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008092424/578/12.

Enregistré à Luxembourg, le 10 juillet 2008, réf. LSO-CS04404. - Reçu 24,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080105818) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 juillet 2008.

---

**BTS Luxembourg, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-2449 Luxembourg, 22-24, boulevard Royal.

R.C.S. Luxembourg B 110.997.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008092706/4175/12.

Enregistré à Luxembourg, le 30 juin 2008, réf. LSO-CR10978. - Reçu 20,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106419) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Le Delage S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1931 Luxembourg, 41, avenue de la Liberté.

R.C.S. Luxembourg B 110.845.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 23 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008092707/2570/12.

Enregistré à Luxembourg, le 16 juillet 2008, réf. LSO-CS06183. - Reçu 28,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106552) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---

**Nekia Corporation Sàrl, Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-2520 Luxembourg, 1, allée Scheffer.

R.C.S. Luxembourg B 89.175.

Le bilan rectificatif, faisant suite au bilan au 31 décembre 2007, enregistré à Luxembourg le 5 juin 2008 sous la référence: LSO CR 01354 et déposé au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg le 9 juin 2008 sous la référence: L080082055.04, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 11 juin 2008.

TMF Corporate Services S.A.

Jorge Pérez Lozano / Robert Jan Schol

Référence de publication: 2008092946/805/16.

Enregistré à Luxembourg, le 17 juin 2008, réf. LSO-CR06386. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080106655) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 juillet 2008.

---